



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 2021

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	10. 12. 2021	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen an Pflegeschulen (FRL-InvestPS) . .	1050
2128	30. 11. 2021	Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Förderung von Investitionen von Krankenhäusern zur Stärkung der Resilienz im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie Corona-Sonderprogramm für Krankenhäuser)	1065
		Bezirksregierung Detmold	
21281	26. 11. 2021	Anerkennung der Ortsteile Glashütte und Schieder der Stadt Schieder-Schwalenberg als Luftkurort . . .	1066
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
2160	10. 12. 2021	Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe . . .	1066
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
22308	7. 10. 2021	Verwaltungsvorschrift gemäß § 2 Absatz 7 des Hochschulgesetzes für die Universität Köln und die Hochschule Bonn Rhein-Sieg zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben den überlassenen Liegenschaften	1067
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
2313	8. 12. 2021	Vierte Änderung des Runderlasses „Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008“	1069
		Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	
2331	6. 11. 2021	Zweite Änderung der Satzung für das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Körperschaft des öffentlichen Rechts.	1069
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und Ministerium für Finanzen	
236	7. 12. 2021	Richtlinie für Kunst und Bau bei herausgehobenen Baumaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	1071
		Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen	
764	18. 5. 2021	Prüfungsordnung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen für die Prüfung Betriebswirtin beziehungsweise Betriebswirt	1073
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Ministerium des Innern	
8051	9. 12. 2021	Änderung des Gemeinsamen Runderlasses „Durchführung von ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbogen, Abrechnungsverfahren“	1076
		Ministerium für Verkehr	
930	3. 12. 2021	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Güterverkehr (NE-Infrastrukturförderung NRW).	1077

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
7. 12. 2021	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Bekanntmachung gemäß § 88 Absatz 1 des Landeswassergesetzes Veröffentlichung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogrammen für die Flussgebietseinheiten auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und der ihnen zugeordneten Grundwasserkörper	1092

I.**2128****Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen für Investitionen an Pflegeschulen
(FRL-InvestPS)**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– 94.12.07 –

Vom 10. Dezember 2021

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen zur Förderung von Miet- und Investitionsausgaben der staatlich anerkannten Pflegeschulen, die nicht den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, unterliegen und damit nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind (ehemalige Altenpflegefachseminare).

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Zuwendungsempfängende****2.1**

Zuwendungsempfängende sind die Träger der staatlich anerkannten Pflegeschulen für Pflegeberufe mit Sitz der Pflegeschule in Nordrhein-Westfalen, die nicht den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes unterliegen und nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind.

2.2

Die Zuwendung wird nur für Pflegeschulen gewährt, die weiter fortbestehen. Schulen, die innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung keine Kurse mit Ausbildungsplätzen in den Berufen gemäß Nummer 5.3 Satz 1 oder 2 dieser Förderrichtlinie begonnen haben, werden nicht gefördert.

3**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Investitionen an Pflegeschulen und Mietausgaben für Schulgebäude. Die Fördermittel werden auf Grundlage von besetzten Schulplätzen durch jährliche Pauschalbeträge, mit denen die Pflegeschule im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel wirtschaften kann, bemessen und können verwendet werden für

- a) Investitionen zur Errichtung von Pflegeschulen (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Betrieb einer Pflegeschule notwendigen Anlagegütern sowie die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren,
- b) Mietausgaben für Schulgebäude und
- c) die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren bis zu 15 Jahren (kurzfristige Anlagegüter).

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Die Förderung wird unter der Maßgabe gewährt, dass sie gemäß den Bestimmungen in Nummer 6 verwendet wird.

Der Träger der Pflegeschule hat mit einem Verwendungsnachweis gemäß Nummer 7.3 nachzuweisen, dass die Verwendung der Fördermittel entsprechend der Zweckbestimmung erfolgt ist.

4.2

Die Pauschalmittel sind ausschließlich für zukünftige Investitionsmaßnahmen zu verwenden. Sie können auch für die Finanzierung von Krediten verwendet werden, sofern die Maßnahmen nach der Bewilligung der Mittel begonnen werden.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor Erteilung des Bewilligungsbescheids mit der Maßnahme begonnen worden ist (vorzeitiger Maßnahmebeginn).

4.3

Die Nummern 1.4, 5.4, 6.4, 8.3.1, 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und

die Nummern 1.2, 1.4., 5.4, 7.4 bis 7.6, 8.3, 9.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) werden ausgeschlossen.

4.4

Die Pauschalmittel dürfen nur für die ihnen jeweils zugewiesene Zweckbestimmung verwendet werden.

5**Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsempfängende erhalten zur Finanzierung von investiven Ausgaben jährlich einen pauschalierten Festbetrag in Höhe von 189 Euro pro besetztem Schulplatz. Für das Kalenderjahr 2022 beträgt die Höhe einmalig 567 Euro pro Schulplatz.

Für die Ermittlung der Schulplätze ist die Zahl der Auszubildenden, die sich am 1. Oktober 2019 (Stichtag) an dem jeweiligen seinerzeitigen Fachseminar befunden haben (staatlich anerkannte und belegte Ausbildungsplätze), maßgeblich.

5.2

Wurde die Pflegeschule nach dem 1. Oktober 2019 gegründet, so kann im Einzelfall eine Zuwendung für nachträglich eingerichtete Schulplätze bewilligt werden, sofern für diese Plätze keine andere Förderung in Anspruch genommen werden konnte. In diesem Fall erfolgt die Entscheidung in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium.

5.3

Als Schulplatz im Sinne von Nummer 5.1 dieser Förderrichtlinie gelten nur Ausbildungsplätze nach

- a) dem Altenpflegegesetz vom 19. April 1994 (GV. NRW. S. 335), in der bis zum 31. Juli 2006 geltenden Fassung, oder
- b) dem Landesaltenpflegegesetz Abschnitt 2 – Altenpflegehilfesausbildung.

Im Falle von Nummer 5.2 gelten in Ausnahmefällen gegebenenfalls zusätzlich auch Ausbildungsplätze nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, als Schulplätze im Sinne dieser Richtlinie.

5.4

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Leistungsbescheides.

6

Verwendung der Pauschalmittel

6.1

Förderfähig sind die Ausgaben, die für die Ausstattung der Pflegeschulen nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erforderlich sind. Für Gegenstände wird die Verwendungsdauer gemäß der Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter zugrunde gelegt. Vor Ablauf dieser Frist darf die Schule nicht über sie verfügen.

6.2

Die Pauschalmittel dürfen nicht eingesetzt werden:

- a) für den Erwerb bereits betriebener Pflegeschulen,
- b) für Kosten des Grundstücks, des Grundstückserwerbs, der Grundstückerschließung sowie ihrer Finanzierung und
- c) soweit für die Investitionen Versicherungsleistungen gewährt werden oder bei Abschluss verkehrsüblicher Versicherungen hätten gewährt werden können.

6.3

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Mittel beantragt und bewilligt werden. Nicht bis zum Ablauf des 31. Dezembers des Kalenderjahres verbrauchte Pauschalmittel werden zurückgefordert.

6.4

Die Pauschalmittel können auch zur Finanzierung von Entgelten für die Nutzung von Anlagegütern eingesetzt werden, soweit dies einer wirtschaftlichen Betriebsführung entspricht und der mit der Gewährung der Fördermittel verfolgte Zweck nicht beeinträchtigt wird.

6.5

Die Pauschalmittel sind bis zur zweckentsprechenden Verwendung auf jeweils einem besonderen Bankkonto für Fördermittel zinsgünstig anzulegen. Zinserträge, Erträge aus Veräußerung und Versicherungsleistungen für von Fördermitteln angeschaffte Gegenstände sind dem jeweiligen Bankkonto zuzuführen.

7

Verfahren

7.1

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster.

7.2

Die Zuwendung wird auf jährlichen Antrag gewährt. Für das Jahr 2022 kann der Antrag ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 2022 gestellt werden. Der Antrag für die Folgejahre ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni des Kalenderjahres zu stellen, für das die Zuwendung beantragt wird. Maßgeblich für die Wahrung der Antragsfrist ist der fristgerechte Eingang des Antrags in schriftlicher Form bei der Bezirksregierung Münster. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei Nichteinhaltung der Antragsfrist Ausnahmen zulassen.

Der Antrag ist in schriftlicher Form unter Verwendung der Anlage 1 dieser Förderrichtlinie zu stellen. Abweichend davon ist der Antrag für das Jahr 2022 unter Verwendung der Anlage 1a zu stellen. Die Antragsunterlagen sind vorab per E-Mail an die Bezirksregierung Münster (investitionsfoerderung-pflegeschulen@brms.nrw.de) zu übersenden. Sollte von der Bewilligungsbehörde die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung eröffnet werden, ist diese vorrangig zu nutzen.

7.3

Die Träger der Pflegeschulen haben durch einen Verwendungsnachweis gem. Anlage 3 nachzuweisen, dass die Fördermittel bis zum Ablauf des 31. Dezembers eines jeden Jahres für förderfähige Maßnahmen verwendet worden sind. In den Verwendungsnachweisen müssen

- a) die Höhe der verwendeten Pauschalen und die jeweiligen Maßnahmen, für die sie verwendet wurden und
- b) die zum Stichtag noch nicht verwendeten Fördermittel

bezeichnet sein.

Die Verwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die den Verwendungsnachweisen zugrundeliegenden Angaben zu überprüfen. Der Träger der Pflegeschule hat Einsicht in die dazu erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

8.2

Sofern keine Folgeverordnung in Kraft tritt, gelten die Vorschriften zur Verwendung bereits ausgezahlter Mittel und zu Verwendungsnachweisen bis zum Abschluss der Prüfung aller zu erbringenden Verwendungsnachweise.

Antrag für das Jahr 2022

Anlage 1

**Vorab per E-Mail an:
Investitionsförderung-
Pflegeschulen@brms.nrw.de**

Bezirksregierung Münster

Dezernat 24

Domplatz 1-348143 Münster

**Antrag
zur Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen für Investitionen
an Pflegeschulen (FRL-InvestPS)**

1. Antragstellerin/Antragsteller	
Name des Schulträgers (samt vertretungsberechtigtem Organ):	Name des Schulträgers (samt vertretungsberechtigtem Organ):
Anschrift des Schulträgers:	Anschrift des Schulträgers:
Auskunft erteilt:	Auskunft erteilt:
Bankverbindung	IBAN:
	BIC:
Name/Bezeichnung der staatlich anerkannten Pflegeschule	
Anschrift der Pflegeschule:	Anschrift der Pflegeschule:
Auskunft erteilt:	Auskunft erteilt:

Antrag für das Jahr 2022

Anlage 1

Für die oben genannte Pflegeschule beantrage ich für das Kalenderjahr
 _____ die Förderpauschale nach der Richtlinie über die Gewährung von
 Zuwendungen für Investitionen an Pflegeschulen (FRL-InvestPS) in folgender Höhe:

	Anzahl am Stichtag 01.10.2019		
besetzte Ausbildungsplätze in der Altenpflege			
besetzte Ausbildungsplätze in der Altenpflegehilfe			beantragte Förderung
Summe der besetzten Ausbildungsplätze		x 567 €	

☒ Die Pflegeschule wurde nach dem 01.10.2019 gegründet. Ich beantrage deshalb
 Zuwendungen für später errichtete Ausbildungsplätze. Weitere Erläuterungen zum
 Zeitpunkt der Gründung und der Errichtung der jeweiligen Schulplätze füge ich bei.

	Anzahl am _____		
besetzte Ausbildungsplätze in der Altenpflege			
besetzte Ausbildungsplätze in der Altenpflegehilfe			beantragte Förderung
Summe der besetzten Ausbildungsplätze		x 567 €	

2. Maßnahme(n)

Die Zuwendung wird für folgende Maßnahme(n) eingesetzt:

☐	☐	Errichtung von Pflegeschulen
	☐	Neubau
	☐	Umbau
	☐	Erweiterungsbau
	☐	Erstausstattung
	☐	Wiederbeschaffung von langfristigen Anlagegütern
☐		Mietausgaben für Schulgebäude
☐		Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern
☐		

Antrag für das Jahr 2022

Anlage 1

☐		
☐		
☐		

Konkret handelt es sich um folgende Maßnahme(n) und Anschaffung(en)

3. Erklärungen

Ich erkläre, dass

3.1 die Leistung gem. dem Gegenstand der Förderung (Investitionen zur Errichtung von Pflegeschulen (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Betrieb einer Pflegeschule notwendigen Anlagegütern sowie die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, Mietausgaben für Schulgebäude und die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren bis zu 15 Jahren) nur entsprechend der Zweckbestimmung für Investitionen an Pflegeschulen und Mietausgaben für Schulgebäude eingesetzt wird, die dem Schulbetrieb dienen.

3.2 die beschafften Güter im Sinne einer ausreichenden und zweckmäßigen Ausstattung weder über Bedarf liegen, noch eine unangemessen hochwertige Ausführung aufweisen.

3.3 die Mittel für Maßnahmen verwendet werden, die für den zu verwendenden Umfang nicht anderweitig gefördert werden. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.

3.4 ich zur Kenntnis genommen habe und anerkenne, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistung nicht besteht.

3.5 der Antragsteller/ die Antragstellerin zum Vorsteuerabzug

- ☐ berechtigt ist,
☐ nicht berechtigt ist.

Antrag für das Jahr 2022

Anlage 1

3.6 mir bewusst ist, dass bei künftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen, die aufgrund dieses Antrags gegebenenfalls gewährte Leistung angegeben werden muss.

3.7 ich darüber informiert bin, dass es sich bei den Angaben des Antrags um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Landessubventionsgesetzes (GV. NW. 1977 S. 136) handelt. Es ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

3.8 meine Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung der für die Gewährung der Leistung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erteilt ist.

3.9 ein Krankenhaus **nicht** zu mehr als 50 % Mitträger oder Träger der Pflegeschule ist und die Schule keine Förderung nach dem KHG erhält.

3.10 die Schule innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung mindestens einen Kurs gestartet hat mit Ausbildungsplätzen der Altenpflege, Altenpflegehilfe oder der Pflegefachkraft oder Pflegeassistenz.

(Ort/Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2

Bezirksregierung Münster

Az:

Ort/Datum:

Telefon:

.....

.....

.....

(Anschrift des Leistungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen an Pflegeschulen (FRL-InvestPS), die nicht den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) unterliegen und damit nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind (ehemalige Altenpflegefachseminare).

Ihr Antrag vom

.....

Für die Pflegeschule

.....

.....

Anlage:

- ☐ Verwendungsnachweisvordruck (Anlage 3)
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

Anlage 2**I.****1. Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

Für das Kalenderjahr _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Leistung in Höhe von _____ Euro

(in Buchstaben: _____ Euro)

2. Finanzierungsart

Die Leistung wird in Form eines pauschalierten Festbetrages in Höhe von _____ Euro pro besetztem Schulplatz¹ gewährt.

Ermittlung der Leistung

Maßgeblich für die Ermittlung der Leistung ist die Anzahl der besetzten Schulplätze der entsprechenden Ausbildungsberufe zum Stichtag 01.10.2019.

Der Leistungsempfangende hat im Antrag erklärt, dass diese bei insgesamt _____ Schulplätzen lag.

¹ dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) und dem Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Landesaltenpflegegesetz - AltPflG NRW) Abschnitt 2 – Altenpflegehilfeausbildung

Anlage 2

Die Pflegeschule wurde nach dem 01.10.2019 gegründet, daher wird ein späterer Stichtag herangezogen.

Der Leistungsempfänger hat im Antrag erklärt, dass die Anzahl der Schulplätze² am _____ bei insgesamt _____ Schulplätzen lag.

3. Auszahlung

Die Leistung wird ohne Aufforderung auf das im Antrag bezeichnete Konto in einem Betrag überwiesen.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt erst, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Leistungsbescheides herbeiführen - und die Auszahlung beschleunigen -, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

4. Verwendung

Die Zuwendung wird für folgende Maßnahme(n) eingesetzt:

☐	☐	Errichtung von Pflegeschulen
	☐	Neubau
	☐	Umbau
	☐	Erweiterungsbau
	☐	Erstausstattung
	☐	Wiederbeschaffung von langfristigen Anlagegütern
☐		Mietausgaben für Schulgebäude
☐		Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern
☐		
☐		
☐		

²- dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG),
- dem Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Landesaltenpflegegesetz - AltPflG NRW) Abschnitt 2 – Altenpflegehilfeausbildung und
- dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG)

Anlage 2**II. Nebenbestimmungen**

1. Der Leistungsempfänger verpflichtet sich, die Mittel nur für den Förderzweck sowie gemäß der Bestimmung nach Nr. 6 der Richtlinie einzusetzen. Nicht dem Zweck entsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert.
2. Bis zum 31. März _____ ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.
3. Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde die Rechnungen vorzulegen.
4. Die Original-Rechnungen sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
5. Es gelten die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit Ausnahme der Nummern 1.4, 5.4, 6.4, 8.3.1, 8.5 bzw. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.4., 5.4, 7.4 bis 7.6, 8.3, 9.5.
6. Für Gegenstände wird die Verwendungsdauer gemäß der Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter zugrunde gelegt. Vor Ablauf dieser Frist darf die Schule nicht über sie verfügen.
7. Es darf nur ausreichende und zweckmäßige Ausstattung und nicht über Bedarf beschafft werden.

Anlage 2**III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Anlage 3:

Verwendungsnachweis FRL-InvestPS

(Leistungsempfänger/in)

(Ort/Datum)
Tel.: _____

An die
Bezirksregierung Münster
Dezernat 24
Domplatz 1-3
48143 Münster

Verwendungsnachweis für das Kalenderjahr _____

**Verwendungsnachweis über die Verausgabung der Zuwendungen nach der
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen an
Pflegeschulen (FRL-InvestPS)**

Anlage(n):

Für die Pflegeschule _____

in _____ wurden durch Bescheid der
Bezirksregierung Münster

vom _____ Az.: _____ insgesamt

_____ Euro bewilligt und ausgezahlt.

I. Sachbericht

Die Zuwendung wurde gemäß der Richtlinie und den Vorgaben im
Leistungsbescheid verwendet:

Anlage 3:

Verwendungsnachweis FRL-InvestPS

- ☐ ja
☐ nein
 (Erläuterung bitte beifügen)

Die Leistungen wurde für folgende Maßnahme(n) eingesetzt:

☐		Errichtung von Pflegeschulen
	☐	Neubau
	☐	Umbau
	☐	Erweiterungsbau
	☐	Erstausstattung
	☐	Wiederbeschaffung von langfristigen Anlagegütern
☐		Mietausgaben für Schulgebäude
☐		Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern
☐		
☐		
☐		

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme(n) in Textform:

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Die Höhe der Zuwendung entsprach den Gesamtkosten der o.g. Maßnahme(n):

- ☐ Ja
☐ Nein, sie liegt
 ☐ unter den Gesamtkosten.
 ☐ über den Gesamtkosten. Die Differenz beträgt _____ Euro.

Anlage 3:

Verwendungsnachweis FRL-InvestPS

Im Einzelnen wurden Zuwendungen in folgender Höhe eingesetzt und wie folgt verausgabt (ggf. gesondertes Blatt verwenden):

Maßnahme / Anschaffung von	Beginn (Zeitpunkt)	Ende (Zeitpunkt)	Verwendete Mittel:
Summe der verwendeten Mittel			

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- a. die Allgemeinen Bestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- b. die Zuwendung nur für den Verwendungszweck eingesetzt wurde,
- c. die Nebenbestimmungen des Leistungsbescheids beachtet wurden und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- d. nur ausreichende und zweckmäßige Ausstattung und nicht über Bedarf beschafft wurde,
- e. die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- f. die Original-Rechnungen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahrt werden,
- g. die Angaben in diesem Verwendungsnachweis vollständig und richtig sind.

(Ort/Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 3:

Verwendungsnachweis FRL-InvestPS

des Trägers)

IV. Ergebnis der Prüfung durch Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....

(Ort/Datum)

.....

(Unterschrift)

2128

**Richtlinie über die Gewährung
von Billigkeitsleistungen zur Förderung
von Investitionen von Krankenhäusern
zur Stärkung der Resilienz im weiteren
Verlauf der Corona-Pandemie
(Billigkeitsrichtlinie Corona-Sonderprogramm
für Krankenhäuser)**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 30. November 2021

1

Rechtsgrundlage und Zweck der Förderung

1.1

Das Land gewährt Billigkeitsleistungen zur Förderung von Investitionen von Krankenhäusern im Sinne des § 18 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie von § 32 des Haushaltsgesetzes 2021 vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1262) und § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Billigkeitsleistungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

2

Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Mit der Billigkeitsleistung sollen investive Maßnahmen für die stationäre Versorgung in Plankrankenhäusern gefördert werden, die sich als Folge der Corona-Pandemie ergeben haben. Gefördert werden Investitionen in Neubauten, Umbauten, Erweiterungen, Modernisierungen sowie die Beschaffung bisher fehlender Anlagegüter, also Maßnahmen im Sinne des § 18 Absatz 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

3

Leistungsempfänger der Billigkeitsleistungen

Leistungsempfänger sind alle Krankenhausträger, deren Krankenhäuser zum Zeitpunkt der Förderung im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen sind und für die im Jahr 2021 ein Anspruch auf Pauschalförderung nach § 18 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen besteht.

4

Leistungsvoraussetzungen der Billigkeitsleistungen

4.1

Die Billigkeitsleistung muss für die stationäre Versorgung mit direktem Bezug zur Patientenversorgung eingesetzt werden.

4.2

Die bewilligte Billigkeitsleistung muss bis zum 31. Dezember 2024 für den Zweck im Sinne des § 18 Absatz 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen verausgabt und durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers erklärt werden.

4.3

Die Billigkeitsleistung darf nicht zur Finanzierung von Maßnahmen eingesetzt werden, deren Beginn vor dem 1. Oktober 2021 lag. Als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gilt insbesondere der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

4.4

Die Billigkeitsleistung muss bei baulichen Maßnahmen sowie Anlagegütern im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen 15 Jahre zweckentsprechend für die stationäre Krankenhausversorgung eingesetzt werden. Bei kurzfristigen Anlagegütern, deren zweckentsprechender Einsatz für die Dauer von 15 Jahren nach Abschluss der Maßnahme nicht möglich ist, richtet sich deren Zweckbindungsdauer nach den offiziellen Abschreibungstabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter (Afa-Tabellen) des Bundesfinanzministeriums.

4.5

Krankenhäuser dürfen die ihnen gewährte Billigkeitsleistung ganz oder teilweise an andere leistungsempfangende Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen zur Finanzierung von Investitionen nach Nummer 1 mit Zustimmung der zuständigen Behörde abtreten. Die beabsichtigte Abtretung ist der zuständigen Behörde durch das abtretende Krankenhaus anzuzeigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Abtretungsanzeige schriftlich widerspricht. Eine Ablehnung darf nur erfolgen, wenn als Folge der Abtretung die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern insbesondere dadurch gefährdet wäre, dass keine ausreichende Vorsorge für absehbar notwendige Investitionen getroffen ist oder Vorgaben des Krankenhausplans nicht eingehalten würden.

5

Bemessungsgrundlage und Auszahlung der Billigkeitsleistung

5.1

Die Billigkeitsleistung wird pauschal und einmalig im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel gewährt. Es handelt sich um den Förderhöchstbetrag. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

5.2

Die Ermittlung der Höhe der Pauschalzahlung an den Leistungsempfänger erfolgt in Anlehnung an § 8 Absatz 4 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 18. März 2008 (GV. NRW. S. 347) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend des jeweiligen Anteils an den insgesamt bis dahin für Pauschalen gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligten Haushaltsbeträgen. Bei fusionierten Krankenhäusern, für die zum Zeitpunkt der Berechnung der Förderung nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen noch kein gemeinsames bestandskräftiges Budget vorlag, werden die Förderbeträge auf Grundlage der einzelnen Genehmigungsbudgets addiert. Zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht bestandskräftige Rückforderungen und Nachzahlungen werden berücksichtigt.

5.3

Die Auszahlung erfolgt in einer Summe frühestens mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides kann herbeigeführt und die Auszahlung der Fördermittel beschleunigt werden, indem der Leistungsempfänger schriftlich verbindlich erklärt, dass er auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet.

6**Bewilligungs- und Nachweisverfahren****6.1**

Die Bewilligungsbehörde ist die für die Förderung nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zuständige Bezirksregierung. Die Bewilligungsbehörde ist zuständig für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Billigkeitsleistung. Darüber hinaus ist sie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, einer gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistung zuständig.

6.2

Der Krankenhausträger hat die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres durch eine gesonderte Wirtschaftsprüferbescheinigung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die Nachweispflicht über die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung endet mit der Abschreibungspflicht.

Die Wirtschaftsprüferbescheinigung muss Angaben enthalten zu:

- a) Anfangs- und Endbestand der nicht verwendeten Billigkeitsleistung,
- b) Beginn der Maßnahme,
- c) Höhe der verwendeten Billigkeitsleistung und
- d) Höhe der Abtretungen und Mittelweitergaben

6.3

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die zur Antragsprüfung und zur Prüfung der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zur Klärung des Sachverhalts gegebenenfalls erforderlichen Fragen zu beantworten.

6.4

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des § 91 der Landeshaushaltsordnung durchzuführen.

6.5

Unterlagen müssen zwecks Prüfung zehn Jahre lang ab Gewährung aufbewahrt werden.

7**Erstattungspflicht**

Nicht verausgabte Fördermittel müssen vom Leistungsempfänger zurückgezahlt werden. Auch im Falle einer Überkompensation, beispielsweise durch Entschädigungs-, Versicherungsleistungen oder andere Fördermaßnahmen, sind die Mittel entsprechend zurückzuzahlen. Die Erstattungspflicht besteht auch, wenn der Empfänger seinen Pflichten nach Nummer 4.1 bis 4.4 nicht nachkommt.

9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

21281

Anerkennung der Ortsteile Glashütte und Schieder der Stadt Schieder-Schwalenberg als Luftkurort

Verfügung
der Bezirksregierung Detmold
– 24.04.03-012 –

Vom 26. November 2021

Aufgrund § 11 des Kurortegesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), in der derzeit geltenden Fassung, habe ich der Stadt Schieder-Schwalenberg für die Ortsteile Glashütte und Schieder das Prädikat Luftkurort verliehen.

Gleichzeitig habe ich die Anerkennung der Ortsteile Glashütte und Schieder als Kneipp-Kurort vom 26. September 1980 widerrufen.

An der Festsetzung des Kurgebietes ändert sich nichts.

– MBl. NRW. 2021 S. 1066

2160

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
– 313-2021/0007225 –

Vom 10. Dezember 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration „Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe“ vom 10. Oktober 2000 (MBl. NRW. S. 1412), der zuletzt durch Runderlass vom 9. Februar 2021 (MBl. NRW. S. 57) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)“ durch die Wörter „vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) Die Tabelle in Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

	materielle Aufwen- dungen	Kosten der Erziehung	Gesamt- betrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	607 €	288 €	895 €
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	692 €	288 €	980 €
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	843 €	288 €	1131 €

2. In Nummer 2 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2021 S. 1065

2

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 1066

22308

**Verwaltungsvorschrift gemäß § 2 Absatz 7
des Hochschulgesetzes für die Universität Köln
und die Hochschule Bonn Rhein-Sieg zur
Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben den
überlassenen Liegenschaften**

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
– 2021-10.07 –

Vom 7. Oktober 2021

Auf Grund der durch § 2 Absatz 7 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) geändert worden ist, dem für Hochschulen zuständigen Ministerium erteilten Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften, wird im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die nachstehende Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben:

1

Überlassung der Liegenschaften des Landes

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen überlässt der Universität Köln und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die in seinem Eigentum stehenden und von den beiden Hochschulen als Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen genutzten Liegenschaften unentgeltlich zur Nutzung für Aufgaben nach § 2 Absatz 7 des Hochschulgesetzes.

1.2

Die Liegenschaften, die sich im Eigentum der Universität Köln befinden, werden im Rahmen der Aufgaben des Hochschulgesetzes genutzt und wie die unter 1.1 dargestellten Liegenschaften mit Mitteln des Landes betrieben, baulich unterhalten und weiterentwickelt. Dies geschieht in Übereinstimmung mit dem Universitätsvertrag vom 6. März/13. März 1954 und der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln über die Universität Köln vom 24. Oktober 1960 in der Fassung vom 31. Oktober 1963.

2

Übertragung von öffentlichen Aufgaben

Das Land Nordrhein-Westfalen überträgt der Universität Köln und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben an den unter Nummer 1.1 genannten Liegenschaften. Dazu gehören insbesondere die Bauherreneigenschaft und die Verantwortlichkeit für sämtliche Baumaßnahmen. Baumaßnahmen sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Sanierungen und Modernisierungen und damit die bauliche und sonstige Unterhaltung der Immobilien, die bauliche Anpassung an veränderte fachliche Anforderungen und die Anmietung von Gebäuden. Die Hochschulen nehmen die Eigentümerverantwortung für die ihnen übertragenen Liegenschaften wahr.

3

Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben, Durchführung von Baumaßnahmen

3.1

Die Hochschulen nehmen die unter Nummer 2 genannten Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

3.2

Die laufende Unterhaltung und Sanierung erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

3.3

Die allgemeinen Vorschriften zum landesfinanzierten Bauen finden Anwendung, sofern eine auch nur anteilige Finanzierung durch das Land erfolgt.

3.4

Für Neubauten sowie Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen an Gebäuden, die eine wesentliche Umnutzung der bestehenden Räumlichkeiten beinhalten, hat die jeweilige Hochschule dem für Hochschulen zuständigen Ministerium ein Raumprogramm zur Genehmigung vorzulegen. Das Raumprogramm muss den aus Anlage 1 ersichtlichen Vorgaben entsprechen. Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und bildet die Grundlage für das spätere haushaltsmäßige Verfahren (siehe Nummer 6.1).

4

Bauunterhalt, Baumaßnahmen und deren Ersteinrichtung

4.1

Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

4.1.1

Die Bauunterhaltung umfasst alle konsumtiven Maßnahmen, die dem Werterhalt und dem Erhalt der Sicherheit der Grundstücke und der baulichen Anlagen dienen. Zu den baulichen Anlagen gehört nicht die Ersteinrichtung, die den Kostengruppen 611 und 612 der DIN 276 zuzuordnen ist.

4.1.2

Zur Bauunterhaltung gehören aus fachlicher Sicht:

- a) Instandhaltung und Instandsetzung der Grundstücke, Gebäude, Außenanlagen, der Straßen und Wege auf diesen Grundstücken, sonstigen Anlagen sowie der technischen Anlagen (Betriebstechnik),
- b) energiesparende Maßnahmen,
- c) Beseitigung von Schadstoffbelastungen und Brandschutzmängeln,
- d) kleinere bauliche Änderungen oder Ergänzung je Objekt bis 50 000 Euro, wenn dadurch die bauliche Anlage in ihrer Substanz nicht wesentlich verändert wird und unter ausdrücklichem Verbot, größere Maßnahmen dieser Art in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis zu 50 000 Euro zu unterteilen und
- e) sonstige investive, wertsteigernde Maßnahmen fallen unter Nummer 4.2 oder Nummer 4.3.

4.2

Kleine Baumaßnahmen

4.2.1

Kleine Baumaßnahmen sind bauliche Maßnahmen mit Gesamtbaukosten, einschließlich Baunebenkosten, bis jeweils 5 000 000 Euro, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen.

4.2.2

Die Teilung einer Baumaßnahme mit Gesamtbaukosten, einschließlich Baunebenkosten, über 5 000 000 Euro in mehrere kleine Baumaßnahmen mit Einzelbeträgen unter 5 000 000 Euro ist unzulässig.

4.2.3

Mehrere gleichartige oder aus gleichem Anlass oder aus technischen Gründen gleichzeitig auszuführende Baumaßnahmen in einem Gebäude oder einer Bauanlage gelten in der Regel als eine Baumaßnahme. Die Zuordnung richtet sich dann nach den Gesamtbaukosten.

4.3

Große Baumaßnahmen sind bauliche Maßnahmen mit Gesamtbaukosten, einschließlich Baunebenkosten, über 5 000 000 Euro im Einzelfall, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen.

4.4

Soweit Großgeräte Bestandteil einer Ersteinrichtung sind, setzt die Inanspruchnahme der Ersteinrichtungsmittel insoweit eine positive Begutachtung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. voraus. Entsprechende Anmeldungen erfolgen über das für Hochschulen zuständige Ministerium.

4.5

Die Genehmigung von Netzausbaukonzepten durch das für Hochschulen zuständige Ministerium setzt eine positive Begutachtung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. voraus. Der fest mit dem Bauwerk verbundene Anteil des genehmigten Rechnernetzes ist im Rahmen der Baumaßnahme und somit aus dem Unterbringungsbudget zu finanzieren.

5

Finanzierung, Bewirtschaftung des Unterbringungsbudgets, Mittelabruf, Verfahren bei Forschungsbauten

5.1

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt jährlich Zuschüsse zur Finanzierung der unter Nummer 2 genannten Aufgaben für die unter Nummer 1 genannten Liegenschaften einschließlich der Betreiberverantwortung gemäß der jährlichen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zur Verfügung (Unterbringungsbudget). Die Zuschüsse werden für jede Hochschule auf Selbstbewirtschaftungskonten des Landes zum bedarfsgerechten Abruf bereitgestellt.

5.2

Die Zuschüsse sind von beiden Hochschulen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Im Landeshaushalt ausgebrachte Haushaltsvermerke und Erläuterungen und gegebenenfalls besondere Regelungen, die hinsichtlich der Verwendung getroffen werden, sowie die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten.

5.3

Das Unterbringungsbudget dient der Finanzierung von Maßnahmen, die zur Ausführung gelangen werden. Liegt ein genehmigtes Raumprogramm mit Kostenprognose gemäß der Richtlinien für die Baukostenplanung sowie eine Finanzierungsgarantie der Hochschule vor, ist eine Finanzierung der Planungskosten auch bei Abbruch der Maßnahme jedoch maximal bis zum Zeitpunkt der Vorlage der Haushaltsunterlage-Bau aus dem Unterbringungsbudget zulässig.

5.4

Anträge über Mittelabrufe sind bei dem für Hochschulen zuständigen Ministerium durch die Hochschulen jeweils schriftlich beziehungsweise elektronisch einzureichen. Das für Hochschulen zuständige Ministerium weist die beantragten Mittel zu.

5.5

Eine mögliche Beteiligung der beiden Hochschulen am Verfahren nach Artikel 91b Absatz 1 Satz 3 GG (For-

schungsbauten) erfolgt entsprechend den für alle Hochschulen geltenden Regeln. Der jeweilige Eigenanteil der Hochschule muss durch bereite Mittel der Hochschule finanziert werden und darf nicht zu Lasten des Unterbringungsbudgets erfolgen. Der Landesanteil wird aus dem Unterbringungsbudget finanziert. Eventuelle Rückforderungen von Bundesmitteln sind von den Hochschulen zu tragen.

6

Haushaltsunterlage Bau

6.1

Die jeweilige Hochschule hat für jede große Baumaßnahme eine Bauunterlage in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form bei dem für Hochschulen zuständigen Ministerium einzureichen (Haushaltsunterlage Bau). Die Unterlage muss mindestens den aus der Anlage 2 ersichtlichen Vorgaben entsprechen. Abweichungen vom genehmigten Raumprogramm (Nummer 3.4) sind zu begründen. Zwischen dem genehmigten Raumprogramm und der Vorlage der Haushaltsunterlage Bau dürfen maximal 36 Monate verstreichen. Nach Ablauf der Frist ist eine aktualisierte Bedarfsplanung vorzulegen.

6.2

Die Genehmigung der Haushaltsunterlage Bau durch das für Hochschulen zuständige Ministerium nach Einholung einer fachlichen Stellungnahme des für Bauen zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium ist bei großen Baumaßnahmen obligatorisch und verbindlich. Mit Ausschreibung der Bauleistungen darf erst nach Genehmigung der Haushaltsunterlage Bau begonnen werden.

6.3

Die jeweilige Hochschule hat in die Ermittlung der Gesamtbaukosten Indexsteigerungen einzubeziehen und gesondert auszuweisen. Die im Projekt bestehenden Risiken sind in Form einer monetären Risikobewertung transparent darzustellen. Die Umsetzung von Nutzerwünschen, die von den Ministerien im Rahmen der Haushaltsunterlage-Bau nicht genehmigt wurden, ist möglich, wenn die darauf entfallenden Mehrkosten eindeutig ermittelt und dargestellt werden und sich die jeweilige Hochschule verpflichtet, diese aus eigenen Mitteln zu tragen.

6.4

Kostensteigerungen, die den Kostenrahmen nach Ziffer 6.3 überschreiten, sind dem für Hochschulen zuständigen Ministerium schriftlich in Form eines Nachtrags zur Kostenunterlage gemäß Nummer 6.1 darzulegen und zu begründen. Weichen die Kostensteigerungen erheblich, das heißt um mehr als 15 Prozent, von den genehmigten Kosten ab oder haben sich wesentliche Planungsänderungen ergeben, entscheidet das für Wissenschaft zuständige Ministerium über eine erneute Beteiligung der obersten Landesbehörde für Bauangelegenheiten. Gegebenenfalls ist eine fachliche Stellungnahme des für Bauen zuständigen Ministeriums einzuholen. Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

7

Projektbezogene Übersicht der Investitionskosten, Priorisierung der geplanten Baumaßnahmen

7.1

Die Universität Köln legt jeweils mit ihrer Haushaltsvoranmeldung eine aktuelle und von der Kanzlerin oder dem Kanzler genehmigte projektbezogene Übersicht der Investitionskosten sämtlicher geplanter Baumaßnahmen vor. Projektrisiken und Kostensteigerungen sind jeweils einzubeziehen. Planänderungen mit relevanter Auswirkung auf den Mittelabfluss des Folgejahres müssen dem für Hochschulen zuständigen Ministerium unmittelbar schriftlich mitgeteilt werden.

7.2

Mit der in Nummer 7.1 genannten Übersicht legt die Universität Köln eine Priorisierung der geplanten Baumaßnahmen vor. Änderungen sind dem für Hochschulen zuständigen Ministerium unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

8

Nachweis der Verwendung der Mittel und Mitwirkung am Jahresabschluss des Landeshaushalts

8.1

Zum Stichtag 31. Oktober eines jeden Jahres übersenden die Hochschulen einen Bericht über den Stand der Baumaßnahmen sowie eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Unterbringungsbudgets, aufgeschlüsselt auf die Bereiche Bauunterhaltung und Investitionen. Bei den Investitionen erfolgt eine Untergliederung auf die einzelnen Baumaßnahmen, Ersteinrichtungen, Großgeräte und Rechnernetze. Bezüglich der Baumaßnahmen unter 1 500 000 Euro erfolgt die Darstellung grundsätzlich summarisch und auf Nachfrage der Ministerien auch im Einzelnen. Das Restbudget ist auszuweisen. Zu den Haushaltsaufstellungsverhandlungen eines jeden Jahres übermitteln die Hochschulen eine vorläufige Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Unterbringungsbudgets zum Stand 31. Dezember des Vorjahres. Die Untergliederung auf einzelne Baumaßnahmen ist nicht erforderlich.

8.2

Der Abschluss einer Maßnahme im Sinne einer Inbetriebnahme ist dem für Hochschulen zuständigen Ministerium unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach Nummer 2 zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt im Rahmen des nach § 12 Absatz 5 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung vom 11. Juni 2007 (GV. NRW. S. 246), in der Fassung der Änderung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 577), vorzulegenden Jahresabschlusses mit dem Testat und dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin.

8.3

Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. 1999 S. 158), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

9

Sonstiges

9.1

Sollten die Hochschulen die Landesliegenschaften gemäß Nummer 1.1 nicht mehr für Zwecke, die dem Aufgabenbereich des § 3 des Hochschulgesetzes entsprechen, benötigen, so sind diese ohne Gegenleistung dem Land zur Verfügung zu stellen.

9.2

Veräußern die Universität Köln oder die Hochschule BonnRhein-Sieg Liegenschaften aus ihrem Körperschaftsvermögen mit Gebäuden, die mit Landesmitteln errichtet und/oder saniert und modernisiert worden sind, oder Investitionsgüter, die unter Verwendung von Zuschüssen des Landes beschafft worden sind, so ist gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen ein angemessener Wertausgleich auf Basis einer gutachterlichen Wertermittlung im Sinne des § 64 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung durchzuführen.

9.3

Das Land Nordrhein-Westfalen wird – unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen – für Schadensfälle hinsichtlich der nach Nummer 1 überlassenen Liegenschaften entsprechend dem Selbstversicherungsgrundsatz des Landes

eintreten. Dies gilt, wenn das betreffende Gebäude vollständig zerstört worden ist oder bei einer nur teilweisen Zerstörung die Ausgaben für die Wiederherstellung des Gebäudes im Einzelfall 500 000 Euro überschreiten. Die Erstattung von Eigenleistungen ist ausgeschlossen. Bestehende Versicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

10

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 1067

2313

Vierte Änderung des Runderlasses „Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008“

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
– 521 –

Vom 8. Dezember 2021

1

Der Nummer 5.3 Absatz 2 Buchstabe a des Runderlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr „Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008“ vom 22. Oktober 2008 (MBl. NRW. 2009 S. 36), der zuletzt durch Runderlass vom 6. November 2020 (MBl. NRW. S. 766) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen hiervon ist die Förderung von Personalausgaben der Gemeinden im Rahmen des Sofortprogramms zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren bis zum 31. Dezember 2023.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 1069

2331

Zweite Änderung der Satzung für das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vom 6. November 2021

1

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 6. November 2021 folgende Änderungen der „Satzung für das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Körperschaft des öffentlichen Rechts“ vom 14. Oktober 2017 (MBl. NRW. S. 1043), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 3. November 2017 (MBl. NRW. S. 1056) geändert worden ist, beschlossen.

1. In § 3 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„3. Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe a bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung. Im Übrigen werden die Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben b bis g mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse nach Absatz 1 Buch-

- staben a, e, f und g bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
 „Von den Sitzungen können Mitschnitte gefertigt werden. Die Sitzungen können in begründeten Einzelfällen auch als Telefon- beziehungsweise Videokonferenz durchgeführt werden.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 „6. Der Aufsichtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Für die Dauer der Teilnahme gelten Mitglieder, die über Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen, als anwesend. Er fasst seine Beschlüsse in nicht-öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsausschuss seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen; in diesen Fällen entscheidet er mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.“
 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. Der Verwaltungsausschuss wird durch seine Vorsitzende beziehungsweise seinen Vorsitzenden schriftlich einberufen, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er ist einzuberufen, wenn dies mindestens fünf seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen. Von den Sitzungen können Mitschnitte gefertigt werden. Die Sitzungen können in begründeten Einzelfällen auch als Telefon- beziehungsweise Videokonferenz durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 9 Satz 2 entsprechend.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 „6. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Für die Dauer der Teilnahme gelten Mitglieder, die über Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen, als anwesend. Er fasst seine Beschlüsse in nicht-öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsausschuss seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. In diesen Fällen entscheidet er mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.“
 4. In § 6 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:
 „3. Keine versicherungspflichtigen Mitglieder des Versorgungswerks sind:
 - a) Mitglieder, der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kammern, deren Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt ist,
 - b) Mitglieder, der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kammern, die zu Beginn ihrer Kammermitgliedschaft den Architektenberuf nicht ausüben.“
 5. In § 6a werden in Absatz 1 Buchstabe d die Wörter „nach Beginn ihrer praktischen Tätigkeit,“ durch die Wörter „nach Beginn ihrer versicherungspflichtigen Mitgliedschaft im Versorgungswerk,“ ersetzt.
 6. § 6b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „ganz oder teilweise“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. Die Voraussetzungen einer Befreiung nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c sind dann nicht gegeben, wenn der Architektenberuf überwiegend freiberuflich ausgeübt wird.“
 7. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
 8. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2,5 Prozent“ durch die Angabe „6 Prozent“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. Ein sich ergebender außergewöhnlicher Verlust ist zunächst aus der Schwankungsreserve, danach aus der Verlustrücklage und – soweit diese nicht ausreicht – aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Versorgungsabgaben oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Absatz 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“
 9. In Abschnitt VI wird das Wort „Schlussbestimmungen“ durch die Wörter „Weitere allgemeine Regelungen“ ersetzt.
 10. In § 34 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „3. Das Versorgungswerk ist berechtigt, mitgliederspezifische Daten zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen und nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben zu erheben und zu verarbeiten.“
 11. § 35 wird wie folgt gefasst:
 „§ 35 Gleichstellung
 1. Soweit in dieser Satzung von „Architekten“ die Rede ist, sind damit alle Mitglieder gemeint, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder infolge einer Anschlusssatzung Mitglieder des Versorgungswerks geworden sind, selbiges gilt für Wortbestandteile.
 2. Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter sowie auf Personen, die sich nicht ausdrücklich als Frau oder Mann definieren.“
 12. Nach § 41 wird folgender § 42 eingefügt:
 „§ 42 Übergangsregelung für qualifizierte Tragwerksplaner
 1. Für Personen, die aufgrund § 54 Absatz 4 Landesbauordnung NRW vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW werden, ist diese Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Übergangsregelung anzuwenden.
 2. Die in Absatz 1 genannten Personen sind Mitglied des Versorgungswerks nach den Bestimmungen des § 6.
 3. Personen nach Absatz 1 werden auf ihren Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit, wenn sie am 1. Januar 2019 das 52. Lebensjahr vollendet hatten.
 4. Personen nach Absatz 1, die nachweisen, dass sie zum 1. Januar 2019 eine den Leistungen des Versorgungswerks der Architektenkammer NRW entsprechende anderweitige Versorgung besitzen, sind auf Antrag von der Mitgliedschaft zu befreien. Als Grund für eine Befreiung gelten in der Regel:
 - a) Kapital- und Rentenversicherungen bei privaten Lebensversicherern, die auf ein Bezugsalter zwischen dem 60. und 70. Lebensjahr abgeschlossen sind und für die ein Jahresbeitrag von mindestens 6000 Euro aufzuwenden ist (soweit diese Versicherungen am genannten Stichtag in Kraft waren),
 - b) Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - c) Haus- und Grundbesitz, dessen Einheitswert mindestens 100 000 Euro beträgt.
 Der Befreiungsantrag muss spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 (Ausschlussfrist) beim Versorgungswerk eingegangen sein.“
 13. Der bisherige § 42 wird § 43.

2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Architektenkammer NRW am 6. November 2021 in Düsseldorf.

Genehmigt durch das Ministerium der Finanzen des Landes-Nordrhein-Westfalen mit Genehmigungsvermerk vom 19. November 2021.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2021

Der Präsident

Dipl.-Ing. Ernst U h i n g

– MBl. NRW. 2021 S. 1069

236

Richtlinie für Kunst und Bau bei herausgehobenen Baumaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft,
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung und
des Ministeriums für Finanzen

Vom 7. Dezember 2021

1**Zielsetzung**

Bei herausgehobenen Baumaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen sollen künftig wieder regelmäßig Kunst- und Bau-Projekte realisiert werden. Ziel ist es, durch die Verbindung von Kunst und Bau die Baukultur des Landes Nordrhein-Westfalen sichtbar und nachhaltig in vorbildlicher Weise zu stärken. Durch die künstlerische Ausgestaltung soll ein direkter Bezug zwischen Öffentlichkeit, Gebäude und Nutzung hergestellt werden. Die Kunst- und Bau-Objekte sollen im Kontext der Baukultur jeweils einen speziellen Orts- und Objektbezug haben und dazu beitragen, Akzeptanz und Identifikation der Nutzerinnen oder Nutzer mit ihrem Bauwerk zu stärken, Aufmerksamkeit herzustellen und Standorten ein zusätzliches Profil zu verleihen.

2**Begriffe**

2.1 Herausgehobene Baumaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Herausgehobene Baumaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen sind solche Vorhaben, bei denen die Kostenprognose nach Nummer 5 dieser Richtlinie für die Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276:2018-12 „Kosten im Bauwesen“ mindestens 15 Millionen Euro betragen.

Im Einzelfall kann ein Kunst- und Bau-Projekt auch unter der Wertgrenze von 15 Millionen Euro durchgeführt werden, wenn die Bedeutung der Baumaßnahme dies rechtfertigt und ein oder mehrere Kriterien nach Nummer 3 dieser Richtlinie erfüllt werden.

2.2 Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung

Bei Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung handelt es sich um die Konzeption und Erstellung eines Kunst- und Bau-Objekts durch bildende Künstlerinnen oder Künstler.

2.3 Kunst- und Bau-Objekt

Ein Kunst- und Bau-Objekt ist ein Kunstwerk, das im Zusammenhang mit einer herausgehobenen Baumaßnahme geschaffen wird. Das Kunst- und Bau-Objekt

stellt in einer eigenständigen Auseinandersetzung mit der Bauaufgabe einen nachhaltigen Bezug zum Ort, zur Architektur oder Funktion des Baus her.

2.4 Kunst- und Bau-Projekt

Ein Kunst- und Bau-Projekt umfasst den gesamten Prozess zur Realisierung eines Kunst- und Bau-Objekts.

2.5 Fest und nicht fest mit dem Bauwerk verbundene Kunst

Bei nicht fest verbundener Kunst handelt es sich um bewegliche Kunstwerke. Bei fest verbundener Kunst handelt es sich um Kunstwerke, die nicht ohne baulichen Eingriff in die Gebäudesubstanz oder den Außenbereich transloziert werden können.

3**Grundverständnis**

Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstlerinnen oder Künstler sind nach Nummer 5 Satz 2 verpflichtend zu vergeben, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme dies rechtfertigen. Dies gilt für Neubauten wie für Baumaßnahmen im Bestand entsprechend der Maßgabe Nummer 5 dieser Richtlinie. Dabei ist auch die Wirtschaftlichkeit entsprechend zu berücksichtigen. Nach Prüfung und Abwägung im Einzelfall rechtfertigen Zweck und Bedeutung einer Baumaßnahme Kunst- und Bau insbesondere bei:

- a) Baumaßnahmen an exponierten oder städtebaulich wichtigen Standorten,
- b) für das Land Nordrhein-Westfalen oder für den Standort wichtigen Funktionen oder Nutzungen,
- c) Baumaßnahmen, die Gegenstand besonderer öffentlicher Wahrnehmung sind oder sein können,
- d) Baumaßnahmen mit besonderen kultur- oder kunsthistorischen Bezügen,
- e) Baumaßnahmen, an denen durch Kunst- und Bau in besonders geeigneter Weise die baukulturelle Vorbildfunktion des Landes demonstriert werden kann oder
- f) Baumaßnahmen, deren Attraktivität und Akzeptanz durch künstlerische Beteiligung vor allem auch für die Nutzerinnen und Nutzer deutlich gesteigert werden kann.

Bei anderen Baumaßnahmen ist die Prüfung nicht verpflichtend, jedoch ist im Einzelfall eine entsprechende Anwendung dieser Richtlinie möglich. Bei reinen Funktionsbauten ist eine Prüfung in der Regel nicht erforderlich. Diese Richtlinie gilt für alle Dienststellen des Landes, einschließlich der Hochschulen, Landesbetriebe und Sondervermögen, sowie für die Universitätsklinika als Mieterinnen, Nutzerinnen und Betreiberinnen und für die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Sonderliegenschaften. Ebenso gilt diese Richtlinie bei Bedarfsdeckung durch private Investorinnen oder Investoren.

Leistungen bildender Künstlerinnen oder Künstler sind Kunstwerke, die sich als eigenständige Auseinandersetzung mit oder zu der Bauaufgabe verstehen und einen nachhaltigen Bezug zum Ort, zur Architektur oder Funktion des Baus herstellen. Für baubezogene Kunst kommen nicht mehr nur Skulptur, Malerei, Reliefs oder Lichtinstallationen infrage. Sie soll alle Ausdrucksformen der bildenden Kunst berücksichtigen. Ausnahmsweise sind auch künstlerische Ausgestaltungen möglich, die sich über die Baugrundstücksgrenze hinaus auf die Umgebung des Bauvorhabens erstrecken, sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die Beziehung zum Bauwerk erkennbar bleibt. Das für Bauen zuständige Ministerium kann in einem Leitfaden „Kunst- und Bau in Nordrhein-Westfalen“ Näheres regeln.

4**Landesbeirat für Kunst- und Bau**

Als ständiges Fachgremium wird beim für Bauen zuständigen Ministerium ein „Landesbeirat für Kunst- und Bau“ gebildet. Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der für Kultur und Bauen zuständigen Mi-

nisterien, einer Architektin oder einem Architekten des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW, einer Vertreterin oder einem Vertreter von Baukultur Nordrhein-Westfalen e.V., einer Künstlerin oder einem Künstler sowie zwei Sachverständigen aus Kunst- oder Architekturwissenschaft. Die Berufung erfolgt durch das für Bauen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kultur zuständigen Ministerium. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom für Bauen zuständigen Ministerium zu genehmigen ist. Der Beirat unterstützt das für Bauen zuständige Ministerium und berät projektbezogen Bauherrschaften, Nutzerinnen oder Nutzer sowie Architektinnen oder Architekten zur Art des Verfahrens nach Nummer 7, zur Besetzung der Jury und bei eingeladenen Wettbewerben nach Nummer 8 zur Auswahl der einzuladenden Künstlerinnen oder Künstler. Mitglieder des Beirats werden nicht Mitglieder der Jurys der Wettbewerbe und dürfen sich nicht mit eigenen Projekten bewerben.

5

Grundsatzentscheidung

Die Nutzerin oder der Nutzer hat in Abstimmung mit dem für sie zuständigen Ressort anhand der Kriterien nach Nummer 3 die Eignung für ein Kunst-und-Bau-Projekt festzustellen. Diese Prüfung ist für alle Baumaßnahmen zu dokumentieren, deren Kostenprognose für die Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276:2018-12 „Kosten im Bauwesen“ mindestens 15 Millionen Euro beträgt, also herausgehobene Baumaßnahmen nach Nummer 2.1, in der Regel jedoch nicht bei reinen Funktionsbauten. Unterhalb dieser Kostenprognose können gemäß der Kriterien aus Nummer 3 Kunst-und-Bau-Projekte nach Nummer 2.4 durchgeführt werden, wenn die Bedeutung der Baumaßnahme offensichtlich ist. Die Kostenprognose ist anhand des Raumprogramms mit der Kostenflächenartenmethode entsprechend den Richtlinien für die Baukostenplanung (RBK) zu erstellen. Der Kostenrahmen für künstlerische Leistungen ist bereits frühzeitig in der Nutzersollvereinbarung oder vergleichbaren Dokumenten, bei haushaltsfinanzierten Baumaßnahmen bei der Aufstellung der Unterlage nach § 24 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung festzulegen. Die künstlerische Idee ist in die Bauplanung einzubeziehen und bei der Bauausführung zu verwirklichen.

6

Kostenrahmen

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Baukosten aus bereiten Mitteln durch die für das Bauvorhaben zuständige Bauherrschaft. Als Berechnungsgrundlage dienen die Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276:2018-12). Es wird davon ausgegangen, dass ein kunstpflichtiges Bauvorhaben entsprechend der Kriterien nach Nummer 3 mindestens Bauwerkskosten in Höhe von 15 Millionen Euro aufweist. Ab dieser Summe sind regelmäßig 1 Prozent der Kosten der Kostengruppen 300 und 400 für das Kunst-und-Bau-Projekt einzuplanen. Die Gesamtkosten für das Kunst-und-Bau-Projekt sollen jedoch 500 000 Euro nicht überschreiten. Als untere Grenze für das Honorar der Künstlerinnen oder Künstler ist mindestens ein Viertel der Gesamtaufwendungen für das Kunst-und-Bau-Projekt zu sichern. In der Unterlage nach § 24 der Landeshaushaltsordnung, der Finanzierungsunterlage oder der Vorlage an den Verwaltungsrat des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW ist die Höhe der Ausgaben für die Herstellung und beziehungsweise oder den Einbau von Kunstwerken oder künstlerisch gestalteten Bauteilen anzugeben und soweit möglich die Art der künstlerischen Ausgestaltung zu erläutern.

7

Verfahren

Die Eignung eines Bauvorhabens für Kunst-und-Bau wird bereits in der Phase der Bedarfsplanung gemäß Nummer 3 durch die Nutzerinnen und Nutzer festgestellt. Bereits zu diesem Zeitpunkt wird dem für Bauen zuständigen Ministerium das Ergebnis der Eignungsprüfung zur Plausibilisierung übermittelt. Die Verfahren

zur Realisierung von Kunst-und-Bau-Objekten werden von der Bauherrschaft in Abstimmung mit den Nutzerinnen oder Nutzern, den Architektinnen oder Architekten und unter Beteiligung des Beirats in eigener Verantwortung durchgeführt.

8

Kunstwettbewerbe

Für Kunst-und-Bau-Projekte sind transparente Verfahren, in der Regel Wettbewerbe, durchzuführen. Bei der Planung und Durchführung des Wettbewerbs und der Zusammensetzung der Jury wird die Bauherrschaft durch den Landesbeirat für Kunst-und-Bau unterstützt. Der Landesbeirat Kunst-und-Bau ist grundsätzlich über das Verfahren zu informieren. Kunstwettbewerbe werden – soweit anwendbar – nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RWP 2013) vom 31. Januar 2013 (BAnz AT 22.2.2013 B4), in der jeweils gültigen Fassung, ansonsten in Anlehnung an die Richtlinie für Planungswettbewerbe, durchgeführt.

9

Dokumentation

Die Verfahren zur Erlangung eines Kunst-und-Bau-Objekts und die realisierten Kunstwerke sind in geeigneter Form durch die Bauherrschaft zu dokumentieren und dem für Bauen zuständigen Ministerium vorzulegen. Die übergeordnete Außendarstellung von Kunst-und-Bau-Objekten in Nordrhein-Westfalen wird von dem für Bauen zuständigen Ministerium veranlasst.

10

Zuständigkeit für Erhalt, Instandhaltung und Instandsetzung

Die nach dieser Richtlinie geschaffenen Kunst-und-Bau-Objekte sind der künstlerischen Idee entsprechend zu erhalten. Der Umgang mit einem offeneren Kunstbegriff erfordert folgende Klarstellung: Für die Instandhaltung beziehungsweise Instandsetzung fest mit dem Bauwerk beziehungsweise Grundstück verbundener Kunst ist die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer der Gebäude zuständig. Für die Instandhaltung beziehungsweise Instandsetzung von nicht fest mit dem Bauwerk verbundener Kunst ist die Nutzerin oder der Nutzer beziehungsweise die Mieterin oder der Mieter zuständig. Diese Regelung gilt auch für bereits bestehende Kunst-und-Bau-Objekte.

11

Besondere Erhaltungsmaßnahmen und Restaurierungen

Die Finanzierung besonderer Erhaltungsmaßnahmen und Restaurierungen, zum Beispiel aufgrund von Vandalismus, erfolgt durch das für Bauen zuständige Ministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über die Mittelverwendung entscheidet dieses Ministerium grundsätzlich nach vorheriger Anhörung des Beirats.

12

Übergangsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie geht die Aufgabe für Kunst-und-Bau an das für Bauen zuständige Ministerium über. Zeitgleich mit dem Übergang der Aufgabe wird der bei dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft bestehende Haushaltsansatz für Kunst-und-Bau des Kapitels 06 050, Titel 883 61 in den Einzelplan des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung umgesetzt. Die unter Nummer 11 genannten besonderen Erhaltungsmaßnahmen und Restaurierungen werden aus diesem Haushaltstitel finanziert. Kunst-und-Bau-Projekte, die sich in der Vorbereitung befinden, werden nach den bisher praktizierten Verfahren fortgeführt, solange ein Beirat noch nicht konstituiert ist. Die Zusagen zur Finanzierung für laufende und projektierte Kunst-und-Bau-Projekte bleiben bestehen. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie wird die Eignungsprüfung für Kunst-und-Bau nach Nummer 7 Satz 1 und 2 verpflichtend.

13

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 1071

764

**Prüfungsordnung
der Sparkassenakademie
Nordrhein-Westfalen für die Prüfung
Betriebswirtin beziehungsweise Betriebswirt**

Bekanntmachung
der Sparkassenakademie

Vom 18. Mai 2021

Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen, Anstalt des öffentlichen Rechts, erlässt auf Grund des § 4 Absatz 2, § 7 des Sparkassenakademiegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 2 Nummer 2.2, § 11 Nummer 11.2.3 und § 16 Nummer 16.2 der Satzung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2013 (MBl. NRW. S. 535), die durch Beschluss vom 19. Dezember 2014 (MBl. NRW. 2015 S. 69) geändert worden ist, folgende Prüfungsordnung.

§ 1**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Im Rahmen des Studiengangs zur Betriebswirtin beziehungsweise zum Betriebswirt an der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen werden den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt, dass sie zur Anwendung ihrer erlangten Kompetenzen in der beruflichen Praxis und zur kritischen Einordnung ihrer Erkenntnisse befähigt werden.

(2) Aufbauend auf einem staatlich anerkannten Studiengang zur Fachwirtin beziehungsweise zum Fachwirt oder einer vergleichbaren Qualifikation haben die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs ihr Wissen erweitert und vertieft. Sie verfügen über eine hohe Fach- und Methodenkompetenz in den Bereichen Betriebswirtschaft und Management. Hierdurch werden sie zum Handeln befähigt und lernen den kompetenten Umgang mit fachlichem Wissen in ihrer Berufspraxis. Die Studierenden entwickeln digitale Kompetenz und Kreativität in Bezug auf ihre Berufstätigkeit, aber auch im Hinblick auf ihren Lernprozess und ihre Selbstorganisationsfähigkeit. Sie vertiefen ihre Kompetenz in selbst gewählten Schwerpunkten. Sie sind in der Lage Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren. Das Wissen und Verstehen der Absolventinnen und Absolventen bildet die Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Vertiefungsbereichen. Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihren Studieninhalten stehen.

(3) Durch die Modulprüfungen wird unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt festgestellt, ob die Studierenden die notwendigen Fach- und Handlungskompetenzen erworben haben, um die Bedeutung der erworbenen Kompetenzen und Erkenntnisse für die berufliche Praxis zu erkennen und anzuwenden.

(4) Nach erfolgreichem Absolvieren der Modulprüfungen wird der Abschlussgrad Betriebswirtin oder Betriebswirt verliehen.

(5) Anstelle des Abschlussgrads Betriebswirtin beziehungsweise Betriebswirt kann der Abschlussgrad Sparkassenbetriebswirtin beziehungsweise Sparkassenbetriebswirt verliehen werden, wenn die im Studienhandbuch definierten, für diesen Abschlussgrad erforderlichen Wahlpflichtmodule bestanden wurden.

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Studiengang Betriebswirtin beziehungsweise Betriebswirt wird zugelassen, wer

1. einen staatlich anerkannten Abschluss „Geprüfte Bankfachwirtin beziehungsweise Geprüfter Bankfachwirt“ oder
2. den Abschluss „Bankfachwirtin S beziehungsweise Bankfachwirt S“ einer Sparkassenakademie oder
3. eine vergleichbare Qualifikation nachweisen kann.

§ 3**Module und ECTS-Leistungspunkte**

(1) Der Studiengang besteht aus Modulen, denen ECTS-Leistungspunkte zugeordnet sind, die dem Arbeitsaufwand der Studierenden zur Aneignung und Vertiefung der dem Modul zugeordneten Lernergebnisse entsprechen. Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfung ab.

(2) Für den Abschlussgrad „Betriebswirtin beziehungsweise Betriebswirt“ sind mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte erforderlich.

(3) Das Studienhandbuch definiert Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Pflichtmodule sind zur Erlangung des Abschlussgrads „Betriebswirtin beziehungsweise Betriebswirt“ zwingend erfolgreich zu absolvieren. Es sind darüber hinaus so viele Wahlmodule zu absolvieren, bis die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte gemäß Absatz 2 erreicht wurden.

§ 4**Studien- und Prüfungsaufbau**

(1) Aufbau und Verlauf des Studiums sind im Studienhandbuch des Studiengangs dokumentiert.

(2) Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen sind grundsätzlich studienbegleitend abzulegen. Die für den Studienabschluss nachzuweisenden Module, deren Inhalte, Qualifikationsziele und Lehrformen, die Teilnahmevoraussetzungen und die zum Erwerb der ECTS-Leistungspunkte erforderlichen Prüfungen sind im Studienhandbuch des Studiengangs geregelt.

(3) Regelmäßig ist jedes Modul mit einer mindestens als „ausreichend“ bewerteten Prüfung abzuschließen. In ausgewählten Modulen muss die Vergabe von Leistungspunkten nicht zwingend eine Benotung von Leistungen voraussetzen, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls. In diesem Fall werden bei der Berechnung der Gesamtnote lediglich die absolvierten Prüfungsleistungen mit Benotung berücksichtigt.

(4) Die Prüfungen werden gemäß § 7 erbracht. Die Festlegung der geeigneten Prüfungsform erfolgt modulbezogen und wird im Studienhandbuch dokumentiert.

§ 5**Prüfungsausschuss**

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- a) einer Beauftragten oder einem Beauftragten der Arbeitgeber,
- b) einer Beauftragten oder einem Beauftragten der Arbeitnehmer und
- c) einer Beauftragten oder einem Beauftragten der Sparkassenakademie.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(5) Die Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Vorstand der Sparkassenakademie für längstens fünf Jahre. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet der Akademie bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung berufen. Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Akademie festgesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Vorstand insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen einschließlich der ordnungsgemäßen Feststellung der Prüfungsergebnisse und der Gesamtnote. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Regelstudienverlaufspläne. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Beurteilungen, für Entscheidungen bei Versäumnis, Rücktritt und Täuschung gemäß § 11 sowie für Entscheidungen über die Anrechnung von Studienleistungen gemäß § 12.

(8) Wird im Anschluss an eine Nachkorrektur durch den entsprechenden Prüfenden Widerspruch eingelegt, entscheidet der Prüfungsausschuss über den Widerspruch.

(9) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsleistungen gemäß § 5 Absatz 8.

(10) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden und regelt die Stellvertretung. Die beziehungsweise der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(11) Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn drei Mitglieder mitwirken. Bei Bedarf kann ein Mitglied durch eine Beisitzerin beziehungsweise einen Beisitzer vertreten werden.

(12) Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass alle drei Mitgliedergruppen bei der Beschlussfassung mitwirken. Ist für eine bestimmte Gruppe weder ein Mitglied noch eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorhanden oder verfügbar, kann ausnahmsweise ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter einer anderen Gruppe eingesetzt werden.

(13) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der beziehungsweise des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die der Stellvertreterin beziehungsweise des Stellvertreters, den Ausschlag.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(15) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Bestellung und Abberufung der Prüfenden und Beisitzenden zuständig. Er kann die Bestellung der beziehungsweise dem Vorsitzenden übertragen. Soweit Prüfungsleistungen unmittelbar im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht wer-

den, so sind die jeweiligen Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüfende.

(2) Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer über die für die im Prüfungsmodul relevanten Fach- oder Methodenkompetenzen verfügt.

(3) Der beziehungsweise die Prüfenden sind für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Modulprüfungen gemäß § 9 zuständig.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 7

Modulprüfungen

(1) In einer Klausur wird eine vorgegebene Aufgabenstellung schriftlich in der vorgegebenen Prüfungszeit bearbeitet. Die beziehungsweise der Studierende soll nachweisen, dass sie beziehungsweise er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden ihres beziehungsweise seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat über die im geprüften Modul vermittelten Kompetenzen verfügt. Die Dauer einer Klausur ist im Studienhandbuch festgelegt.

(2) Eine Hausarbeit ist die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung auf wissenschaftlichem Niveau innerhalb eines begrenzten Zeitraums aus dem Zusammenhang eines Moduls. Die beziehungsweise der Studierende hat die Hausarbeit auf Verlangen einem oder mehreren Prüfenden zu erläutern. Der Umfang der Hausarbeit beträgt zehn Textseiten für je 6 ECTS-Leistungspunkte.

(3) In einer mündlichen Prüfung soll die beziehungsweise der Studierende nachweisen, dass sie beziehungsweise er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen oder praxisrelevante Situationen adäquat zu lösen vermag. Die Prüfung wird in der Regel vor einem Prüfenden abgelegt. Der Prüfende kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss sachkundige Beisitzende zu der Prüfung hinzuziehen. Die Prüfungsdauer soll 15 Minuten je Modul und Kandidatin beziehungsweise Kandidat nicht überschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Eine mündliche Prüfung kann auch digital, zum Beispiel als Videokonferenz, abgelegt werden. Ein Anspruch auf Ablegung der Prüfung auf digitalem Weg besteht nicht.

(4) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit begleitender textlicher beziehungsweise medialer Darstellung und anschließender Diskussion aus dem Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Es wird in der Regel vor einem Prüfenden abgelegt. Der Prüfende kann sachkundige Beisitzer zu der Prüfung hinzuziehen. Bewertet wird die Gesamtleistung. Die Prüfungsdauer je 6 ECTS-Leistungspunkte soll 15 Minuten je Modul und Kandidatin beziehungsweise Kandidat nicht überschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Ein Projektbericht ist die zusammenhängende textliche beziehungsweise mediale Darstellung der Themenstellung, der angewandten Methoden und der Ergebnisse eines Projekts aus der Berufspraxis. Der Projektbericht ist dem Prüfenden in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise vorzutragen. Der Prüfende kann sachkundige Beisitzer zu der Prüfung hinzuziehen. Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden. Der Umfang des Projektberichts beträgt zehn Textseiten für je 6 ECTS-Leistungspunkte.

(6) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die beziehungsweise der Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann und dazu beiträgt, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für die berufliche Tätigkeit nutzbar zu machen. Er umfasst darüber hinaus in der Regel die Aus-

wertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der praktischen Tätigkeit und der dabei wahrgenommenen Aufgaben. Der Umfang des Praxisberichtes beträgt zehn Textseiten für je 6 ECTS-Leistungspunkte.

(7) Weitere Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie nach Art und Umfang den Prüfungsformen gemäß den Absätzen 1–6 entsprechen.

(8) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich als Einzelprüfung zu erbringen, Gruppenprüfungen sind zulässig. Bei Gruppenprüfungen muss der Beitrag der beziehungsweise des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sowie die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen hinsichtlich Umfang und Anforderung gegeben sein. Durch Gruppenprüfungen wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hier sollen insbesondere anwendungsbezogene interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeitet werden.

(9) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. Die Art der Beeinträchtigung ist nachzuweisen.

(10) Die zulässigen Prüfungsformen der einzelnen Module sind im Studienhandbuch des Studiengangs festgelegt.

(11) Korrektur- und Prüfungsergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Sparkassenakademie hat die Prüfungsniederschriften der Prüfungen mindestens 20 Jahre, die Prüfungsarbeiten und die sonstigen Unterlagen mindestens 5 Jahre, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann elektronisch erfolgen.

§ 8

Zulassung und Anmeldung von Modulprüfungen

(1) Zu Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer für das Studium angemeldet ist, zum jeweiligen Modul zugelassen wurde und die den Studienabschnitten entsprechenden Studiengebühren bezahlt hat.

(2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses. Die Prüfungstermine und Anmeldefristen werden elektronisch mitgeteilt. Die Anmeldung hat fristgerecht zu erfolgen.

(3) Von der Anmeldung zu einer Klausur können Studierende bis zum Montag, 12 Uhr der jeweiligen Prüfungswoche ohne Begründung schriftlich zurücktreten. Bei einer mündlichen Prüfung gilt eine Frist von sieben Wochentagen zum Tag der Prüfung.

(4) Ein Rücktritt ist bei Modulen, deren Prüfungen sich gemäß Ziffer 7 Absatz 2, 4 bis 6 auf das Semester verteilen, nicht mehr möglich.

(5) Macht die beziehungsweise der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie beziehungsweise er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Prüfenden gestatten, dass eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht wird, gegebenenfalls auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Punktskala und Noten zu verwenden:

100 bis 92 Punkte	sehr gut (excellent)	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
----------------------	-------------------------	--

unter 92 bis 81 Punkte	gut (good)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 81 bis 67 Punkte	befriedigend (satisfactory)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
unter 67 bis 50 Punkte	ausreichend (passed)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 50 bis 0 Punkte	mangelhaft (failed)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem mit ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Werden für eine Prüfungsleistung aufgrund der Beteiligung mehrerer Prüfende mehrere Noten vergeben, errechnet sich die Note aus dem nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Querschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(4) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die mit weniger als 50 Punkten bewertet werden, kann der Prüfungsausschuss ein Zweitgutachten beauftragen.

(5) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bekanntgabe der Leistungsbewertung erfolgt elektronisch. Andere Formen der Notenveröffentlichung erfolgen unter Vorbehalt.

§ 10

Bestehen und Nicht-Bestehen einer Prüfung

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist.

(2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie höchstens zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird spätestens im Laufe des folgenden Semesters angeboten.

(3) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Zuständig für Entscheidungen bei Versäumnis, Rücktritt und Täuschung ist der Prüfungsausschuss. Er kann das Verfahren der beziehungsweise dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ bewertet, wenn die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat einen für sie beziehungsweise ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie beziehungsweise er von einer Prüfung, die sie beziehungsweise er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Der Krankheit der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr beziehungsweise ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, kann die beziehungsweise der Studierende die Prüfung erneut ablegen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat vorsätzlich, das Ergebnis ihrer beziehungsweise seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet. Eine Kandidatin beziehungsweise ein Kandidat, die beziehungsweise der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Aufsichtsführenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die

Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin beziehungsweise den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Ergibt sich im Nachhinein, dass die beziehungsweise der Studierende sich eines Täuschungsversuches gemäß Absatz 4 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung des betreffenden Leistungsnachweises nachträglich in „mangelhaft“ geändert.

(6) Belastende Feststellungen des Prüfungsausschusses sind der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 12

Anrechnung von Leistungen

(1) Zuständig für das Anrechnungsverfahren ist der Prüfungsausschuss. Er kann das Verfahren der beziehungsweise dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Leistungen und Studienzeiten, die in einem anderen Studiengang der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen, bei anderen Bildungsanbietern oder an Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch den Prüfungsausschuss keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und nachgewiesen werden. Eine Prüfung der Gleichartigkeit findet nicht statt.

(3) Der Prüfungsausschuss prüft anhand der von der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber vorgelegten Unterlagen zu ihrer beziehungsweise seiner Qualifikation, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell oder kann bei homogenen Gruppen auch pauschal erfolgen.

(4) Im Studienhandbuch können pauschale Anrechnungen geregelt werden. Bei Vorlage entsprechender Zeugnisse, Zertifikate oder anderer geeigneter Nachweise wird keine weitere Prüfung der Anrechenbarkeit mehr durchgeführt.

(5) In den durch Vorleistungen angerechneten Modulen müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet und ohne Note ausgewiesen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden lediglich die absolvierten Prüfungsleistungen berücksichtigt.

§ 13

Zeugnisse, Certificate Supplement und Urkunden

(1) Die Betriebswirtprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen und die gem. § 2 erforderliche Anzahl an Modulprüfungen zu den Wahlmodulen bestanden wurden. Über die bestandene Betriebswirtprüfung erhält die Absolventin/der Absolvent ein Zeugnis. Das Zeugnis weist die Gesamtnote der Betriebswirtprüfung aus. Die Berechnung der Gesamtnote ist im Studienhandbuch geregelt.

(2) Im Zeugnis werden zudem die Prüfungsergebnisse (transcript of records) der Studienmodule als Einzelnoten ausgewiesen.

(3) Im Zeugnis werden die gewählten Vertiefungsrichtungen ausgewiesen.

(4) Neben dem Zeugnis erhält die Absolventin beziehungsweise der Absolvent ein Certificate Supplement. Das Certificate Supplement macht unter anderem Angaben hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen, Kompetenzziele, der Studieninhalte und der beruflichen Verwendbarkeit der erworbenen Kenntnisse in dem absolvierten Studiengang. Die Gesamtnote wird im Certificate Supplement ausgewiesen.

(5) Das Zeugnis wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von einem Vorstandsmitglied der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen unterschrieben. Die Unterschriften können auch als digitale Unterschriften erfolgen.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Absolventin beziehungsweise der Absolvent bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Die Prüfung kann für „mangelhaft“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin beziehungsweise der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Belastende Feststellungen des Prüfungsausschusses sind der Absolventin beziehungsweise dem Absolventen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist der Absolventin beziehungsweise dem Absolventen Gelegenheit zum Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und Certificate Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

§ 15

Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens ist der beziehungsweise dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die betreffende Prüfungsakte zu gewähren. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 16

Inkrafttreten der Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft. Sofern zu diesem Zeitpunkt Prüfungsleistungen erbracht wurden, die nicht Gegenstand dieser Prüfungsordnung sind, entscheidet der Prüfungsausschuss über Anrechnungsmöglichkeiten.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 2021.

– MBl. NRW. 2021 S. 1073

8051

Änderung des Gemeinsamen Runderlasses „Durchführung von ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbogen, Abrechnungsverfahren“

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
und des Ministeriums des Innern

Vom 9. Dezember 2021

1

In Nummer 7 Satz 2 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und des Innenministeriums „Durchführung von ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbogen, Abrechnungsverfahren“ vom 10. Juli 2003 (SMBl. NRW. 8051), der zuletzt durch Gemeinsamen Runderlass vom 30. November 2020 (MBl. NRW. S. 813) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Ablauf des 31. Dezember 2021“ durch die Wörter „am 30. Juni 2023“ ersetzt.

2

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 1076

930

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Güterverkehr (NE-Infrastrukturförderung NRW)

Runderlass
des Ministeriums für Verkehr
Vom 3. Dezember 2022

1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionen in die Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen in Nordrhein-Westfalen für Ersatz, Erneuerung, Ausbau und Neubau, die überwiegend dem Schienengüterverkehr dienen. Ziel der Landesregierung ist die Verbesserung des Mobilitäts- und Transportsystems und die Erhöhung der Effizienz der Infrastrukturnutzung. Mit Blick auf die starke Kapazitätsauslastung der Straßen durch den Güterverkehr kommt dabei einer möglichen Verlagerung des Gütertransports von der Straße auf die Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße eine hohe Bedeutung zu. Die Zuwendungen sollen die Durchführung und Erweiterung des Güterverkehrs auf der Schiene sicherstellen. Außerdem soll eine Entlastung der Straßen und der Umwelt erreicht werden.

1.2

Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309),
- b) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17),
- c) Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3115),
- d) § 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439),
- e) Anlage 2 Nummer 2 Buchstaben c und d des Eisenbahnregulierungsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082),
- f) § 8 Absatz 5 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874).

Soweit es sich bei den Fördermaßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden AEUV, handelt, erfolgt die Förderung nach Maßgabe und unter Einhaltung folgender Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung: Artikel 56 c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Arti-

kel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, ber. ABl. L 383 vom 27.9.2014, S. 65), im Folgenden AGVO. Sind sämtliche darin aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, ist die Beihilfe von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 Satz 3 AEUV freigestellt.

1.3

Anspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Ergänzende Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen einschließlich Planungskosten, die vom Eisenbahn-Bundesamt nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz zur Ertüchtigung von Schienenwegen der nicht bundeseigenen Eisenbahnen (NE) gefördert werden.

2.2

Investitionen vorrangig für Erneuerung und Ersatz, so- dann für den Ausbau und den Neubau von öffentlicher, diskriminierungsfrei zugänglicher Schienenwege außerhalb von Binnenhäfen in Nordrhein-Westfalen einschließlich Planungskosten im Sinne des § 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, die überwiegend dem Schienengüterverkehr dienen und eine Förderung nach Nummer 2.1 nicht erwarten können. Zur förderfähigen Infrastruktur zählen insbesondere

2.2.1

Oberbau,

2.2.2

Ingenieurbauwerke wie zum Beispiel Brücken, Durchlässe, Viadukte,

2.2.3

Sicherungs-, Signal- und Fernmeldeanlagen,

2.2.4

ortsfeste und bewegliche Abfertigungs- und Verladeeinrichtungen wie zum Beispiel Rampen, Kräne unter Einschluss von hierfür im Einzelfall erforderlichen Gebäuden, Aus- und Nachrüstung von Beleuchtungsanlagen sowie Fahrleitungsanlagen insbesondere für Übergabebahnhöfe.

Ausgenommen von einer Förderung sind Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme, Wartungseinrichtungen, Instandhaltungs- und Wartungskosten.

2.3

Investitionen vorrangig für Erneuerung und Ersatz, so- dann für den Ausbau und den Neubau öffentlicher, diskriminierungsfrei zugänglicher Schienenwege in Binnenhäfen und Schienenwege in Serviceeinrichtungen nach Anlage 2 Nummer 2 Buchstaben c und d des Eisenbahnregulierungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen einschließlich Planungskosten, die überwiegend dem Schienengüterverkehr dienen und eine Förderung nach Nummer 2.1 nicht erwarten können.

Ausgenommen von einer Förderung sind Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme, Wartungseinrichtungen, Instandhaltungs- und Wartungskosten, Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe, Infrastrukturen für das Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen.

Kosten für nicht die Beförderung betreffende Tätigkeiten wie zum Beispiel für in einem Hafen befindliche industrielle Produktionsanlagen, Büros oder Geschäfte sowie für Hafensuprastrukturen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 158 der AGVO sind ebenfalls nicht beihilfefähig.

Auf die Förderung von Investitionen von Schienenwegen, die ausschließlich der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Hafens zugutekommen und von jeder Art von Schienenwegen, die für den Zugang der Nutzer zu einem Hafen erforderlich sind, findet die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Förderung erfolgt bis zum Wegfall der Freistellungsvoraussetzung der AGVO oder eines Rechtsaktes, der an die Stelle der AGVO tritt.

3

Förderverbote

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen der Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist oder in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 18 der AGVO ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind öffentliche nicht bundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Dies können auch kommunale Eigenbetriebe sein.

5

Zuwendungsvoraussetzungen

5.1

Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 2.1 ist die Bewilligung der Förderung durch das Eisenbahn-Bundesamt nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungs-gesetz. Bei Vorhaben, die vom Bund nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungs-gesetz gefördert werden, sind hinsichtlich der Zweckbindungsfrist, der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten, des Bewilligungszeitraumes sowie etwaiger Nebenbestimmungen die entsprechenden Regelungen des Bewilligungsbescheides des Eisenbahn-Bundesamtes maßgeblich. Die Bewilligungsbehörde des Landes wird sich mit dem Eisenbahn-Bundesamt hinsichtlich der Antragsprüfung, der Bewilligung, der Prüfung des Verwendungsnachweises und der Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung abstimmen. Die Bewilligung für die ergänzende Landesförderung nach Nummer 2.1 kann ausgesprochen werden, sobald der Bewilligungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes erteilt wurde. Bei zeitlicher Dringlichkeit des Vorhabens kann die Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme eingeholt werden.

5.2

Bei der Antragstellung nach Nummer 2.2 und 2.3 für die Erneuerung, den Ersatz oder Ausbau muss der Antragsteller das Schienengüterverkehrsaufkommen in Tonnen pro Jahr des der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahres angeben und eine fundierte, gegebenenfalls gutachterlich unterstützte Prognose des in der Zukunft zu erwartenden Schienengüterverkehrsaufkommens über diese Schienenwege abgeben.

5.3

Bei der Antragstellung nach Nummer 2.2 und 2.3 für den Neubau ist das zu erwartende Schienengüterverkehrsaufkommen auf der Grundlage von Bestätigungen po-

tenzieller Nutzer oder Bedarf der auszubauenden Infrastrukturen für den Güterverkehr glaubhaft darzulegen.

5.4

Gefördert werden Investitionen ab einer Bagatellgrenze von 30 000 Euro für die gesamte Maßnahme.

5.5

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

5.6

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

5.7

Zuschüsse zu Investitionen in den Aus- oder Neubau erfolgen nur nach Vorlage aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind. Fehlende Genehmigungen sind zu benennen und mit voraussichtlichem Nachsendetermin anzukündigen.

6

Art, Form und Umfang der Zuwendungen, Transparenz und Prüfung

6.1

Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder Zuweisung in Form der Anteilfinanzierung mit einem Höchstbetrag.

6.2

Umfang der Zuwendung

6.2.1

Förderung nach Nummer 2.1

Ergänzende Landesförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von maximal 40 Prozent für Investitionen in Schienenwege und Serviceeinrichtungen außerhalb von Binnenhäfen und bis zu 30 Prozent für Investitionen in Schienenwege und Serviceeinrichtungen in Binnenhäfen zu den vom Eisenbahn-Bundesamt nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungs-gesetz im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgesetzten zuwendungsfähigen Investitionsausgaben einschließlich Planungskosten.

6.2.2

Förderung nach Nummer 2.2

Landesförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten. Bis zu 75 Prozent der Planungskosten sind zuwendungsfähig, wenn die gesamten Planungskosten 13 Prozent der Baukosten nicht übersteigen. Ergibt die Berechnung nach den folgenden Maßgaben einen geringeren Zuwendungsbetrag, so ist dieser als Höchstbetrag festzusetzen. Die Höchstwerte der Zuwendung je Tonne erwarteten Schienengüterverkehrsaufkommens pro Jahr auf dem Eisenbahnnetz in Nordrhein-Westfalen betragen für den

a) Neubau: 60 Euro je Tonne pro Jahr

b) Ausbau: 40 Euro je zusätzlicher Tonne pro Jahr.

Das für Verkehr zuständige Ministerium kann die Höchstwerte an die tatsächliche Entwicklung anpassen. Von den Höchstwerten kann die Bewilligungsbehörde in besonders begründeten Einzelfällen abweichen, wenn durch die Maßnahme ein Schienengüterverkehrsaufkommen von mindestens 250 Eisenbahnwaggons oder von mindestens 5 000 Tonnen pro Jahr erzielt wird oder wenn leichte Güter befördert werden. Sofern der Ausbau vorhandener Eisenbahninfrastruktur erfolgen soll, weil das bestehende Schienengüterverkehrsaufkommen nicht in der erforderlichen Qualität abgewickelt werden kann, sind die Höchstwerte auf den Anstieg des Schienengüterverkehrsaufkommens im vergangenen Jahr zu beziehen. Die Notwendigkeit des nachträglichen Ausbaus ist nachzuweisen.

6.2.3

Förderung nach Nummer 2.3

Landeszuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von maximal 75 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben in Schienenwege in Binnenhäfen oder Serviceeinrichtungen in Binnenhäfen, die ausschließlich der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Hafens zugutekommen und von jeder Art von Schienenwegen, die für den Zugang der Nutzer zu einem Hafen erforderlich sind. 75 Prozent der Planungskosten sind zuwendungsfähig, wenn die gesamten Planungskosten 13 Prozent der Baukosten nicht übersteigen.

Der Beihilfebetrug darf die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem mit der Investition erzielten Betriebsgewinn nicht übersteigen. Der Betriebsgewinn wird vorab auf der Grundlage realistischer Projektionen dargestellt.

6.3

Transparenz

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen. Alle aufgrund dieser Richtlinie gewährten Beihilfen werden zumindest auf der Homepage des für Verkehr zuständigen Ministeriums bekannt gegeben. Darüber hinaus ist jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website (Beihilfentransparenzdatenbank) zu veröffentlichen. Auf Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wird verwiesen.

6.4

Prüfung der Beihilfe durch die Europäische Kommission

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall von der Europäischen Kommission geprüft werden. Auf Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wird verwiesen.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Das geförderte Projekt muss während der von der Bewilligungsbehörde festzulegenden Zeitspanne betriebsbereit vorgehalten werden. Bei einer Förderung nach Nummer 2.1 entspricht die Zweckbindung der im Zuwendungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes festgelegten Zweckbindungsfrist.

Bei einer Förderung nach Nummer 2.2 und 2.3 beträgt die Zweckbindungsfrist im Regelfall 15 Jahre. Bei Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen vor Ablauf dieses Zeitraums hat der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

7.2

Die dem Zuwendungsbescheid beizufügenden ANBest-G, ANBest-P und NBest-Bau sind Bestandteil des Bescheides. Die Nummern 1.4.2, 1.6, 2.2, 8.3 der ANBest-G und die Nummern 1.4.2, 2.2, 6.6, 7.4 der ANBest-P finden keine Anwendung.

7.3

Der Maßnahmenbeginn ist der Bewilligungsbehörde innerhalb einer im Zuwendungsbescheid festzulegenden Frist anzuzeigen. Verzögerungen sind unverzüglich anzuzeigen.

7.4

Eine Zuwendung nach Nummer 2.1 wird unter der auflösenden Bedingung eines durch Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes geregelten oder festgestellten Wegfalles der Förderung des Bundes aufgrund der Zuwendungsbescheide des Eisenbahn-Bundesamtes zur Förderung der Investitionsausgaben der beantragten Maßnahme nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz gewährt. Veränderungen der Förderungen des Bundes nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz sind unverzüglich anzuzeigen. Eine Förderung nach Nummer 2.1 wird insoweit unter der auflösenden Bedingung gewährt, als eine Verringerung der der Bewilligung zugrunde liegenden Investitionsausgaben und Planungskosten aufgrund von Änderungsbescheiden des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt. Der Verwendungsnachweis zur Bewilligung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz ist der Bewilligungsbehörde nach Abschluss der Maßnahme mit Prüfvermerk des Eisenbahn-Bundesamtes vorzulegen.

7.5

Eine Zuwendung nach Nummer 2.2 und 2.3 kann bei Nichterfüllung von Nummer 7.1 anteilig verzinslich zurückgefordert werden.

8

Verfahren

8.1

Der Förderantrag ist bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres bei der nach Nummer 8.2 zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich unter Verwendung des Musters der Anlage 1 zu stellen. Anträgen auf Förderung nach Nummer 2.1 sind eine Kopie des Antrages nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz sowie dazu ergangene Mitteilungen des Eisenbahn-Bundesamtes beizufügen sowie nach Erhalt unverzüglich die Bewilligung des Eisenbahn-Bundesamtes vorzulegen.

8.2

Bewilligungsbehörde ist das für Verkehr zuständige Ministerium. Für die Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

8.3

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Dem Verwendungsnachweis für die Förderung nach Nummer 2.1 ist der Verwendungsnachweis der Förderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz mit Prüfvermerk des Eisenbahn-Bundesamtes beizufügen oder dieser nachzureichen.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Laufzeit dieser Richtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024 befristet.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „NE-Infrastrukturförderung NRW vom 27. Juni 2018 (MBl. NRW. S. 391) außer Kraft.

Antrag
NE-Infrastrukturförderung NRW

(Datum)

Adresse / Bewilligungsbehörde:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
NE-Infrastrukturförderung NRW

1. Antragsteller

Name, Größe und Rechtsform der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
e-Mail-Adresse	
Ansprechpartner	Telefon/Mobil
IBAN: 	
BIC	

2. Maßnahme

für Investitionen zur / zum

___ Erneuerung

___ Ersatz

___ Ausbau

___ Neubau / Ersatzneubau

der Schienenwege / Schieneninfrastruktur der _____
(Name des Eisenbahninfrastrukturunternehmens)

in der Serviceeinrichtung _____ im Binnenhafen _____

auf der Strecke von Bahn-km _____ bis Bahn-km _____,

insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Für die Maßnahme ist eine Förderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungs-
gesetz (SGFFG) beim Eisenbahn-Bundesamt

___ beantragt worden *. Eine Kopie des Antrags an das Eisenbahn-Bundesamt mit allen
Anlagen ist beigelegt.

___ nicht beantragt worden *, weil _____

Die Schienenwege / Schieneninfrastruktur dient / dienen ausschließlich / überwiegend dem
Schienengüterverkehr. Weitere Nutzungen erfolgen durch:

Nähere Erläuterungen enthält Anlage 1.

* Nichtzutreffendes streichen

3. Gesamtkosten

Laut Anlage beziehungsweise beiliegendem Kostenvoranschlag / Angebot (netto)	Euro
Beantragte Zuwendung als Zuschuss (netto)	Euro

4. Finanzierungsplan - Angabe in Tausend Euro

Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				
Jahr	20....	20....	20....	Bemerkungen
4.1 Gesamtkosten Nummer 3)				
4.2 beantragte Förderung ohne Planungskosten nach Schienengüterfernverkehrsförderungsgesetz (SGFFG) = 50 %				
4.3 beantragte Planungskosten nach dem Schienengüterfernverkehrsförderungsgesetz (SGFFG) = 50 %				
4.4 Eigenanteil (10 % / 20 % / 25 %)				
4.5 Leistungen Dritter / Vorschüsse auf künftige Nutzungsentgelte o. ä.				ohne öffentliche Förderung
4.6 beantragte Landeszuwendung ohne Planungskosten (30 % / 40 % / 75 %)				
4.7 beantragte Planungskosten Land NRW (30 % / 40 % / 75%)				

5. Begründung

Zur Begründung der beantragten Förderung für die Maßnahme wird auf die Anlage 1 verwiesen. Darin ist eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zu Beginn und Abschluss, eine Schätzung zu erforderlichen Mengen an Baumaterialien sowie der Notwendigkeit der Baumaßnahme enthalten.

6. Erklärungen

Die / der Antragsteller/in erklärt, dass

___ mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),
___ die Voraussetzungen der Richtlinien NE-Infrastrukturförderung NRW vorliegen,
___ die Maßnahme ohne die öffentlichen Fördermittel nicht oder nicht bedarfsgerecht durchgeführt werden könnte mit den zur Verfügung stehenden Eigenmitteln
___ im Falle einer Förderung die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) beziehungsweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zum Beispiel hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen beachtet werden,
___ er zum Vorsteuerabzug ___ berechtigt/ ___ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
___ es sich beim antragstellenden Unternehmen nicht um ein Unternehmen handelt, welches einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist,
___ es sich um kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) handelt,
___ es sich um kein Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der AGVO handelt,
___ ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach den Richtlinien NE- Infrastrukturförderung NRW und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaus- haltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 (GV. NRW. S. 136), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1068) geändert worden ist sowie § 2 Absatz 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034);

Ort/Datum	Unterschrift(en)
-----------	------------------

* Nichtzutreffendes streichen

Anlagen zu Anträgen nach Nummer 2.1 der Richtlinien:

Vollständige Kopie des Förderantrags an das Eisenbahn-Bundesamt mit allen Anlagen in 1-facher Ausfertigung, vorzugsweise digital.

Anlagen zu Anträgen nach Nummer 2.2 der Richtlinien:

- Projektbeschreibung mit Bildmaterial zum aktuellen Zustand, ggfs. Entwurfszeichnungen, Lagepläne oder Auszüge aus Flurkarten und Erläuterung der vorgesehenen Ausgaben und mit Angabe des Beginns und des Abschlusses
- Kostenvoranschlag /Angebot / Bauzeitenplan
- Ggfs. Nachweis über Ablehnung oder Teilablehnung von Anträgen
- Verzeichnis der Infrastruktureinrichtungen mit Angabe der überwiegenden Nutzung (Güter-/Personenverkehr)
- Bei Erneuerung, Ersatz oder Ausbau:
Angaben zum Schienengüterverkehrsaufkommen in Tonnen des der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahres und eine fundierte, gegebenenfalls gutachterlich unterstützte Prognose des in der Zukunft zu erwartenden Schienengüterverkehrsaufkommens auf der Bahnlinie
- Bei Neubau:
Angaben zum erwarteten Schienengüterverkehrsaufkommen auf der Grundlage von Bestätigungen potenzieller Nutzer der auszubauenden Einrichtungen auf der Bahnlinie sowie Planungs- und Genehmigungsunterlagen einschließlich der Nachweise für Grundbesitz, Erbbaurechte oder Pachtverträge für Baugelände des Antragstellers beigelegt oder Hinweise darauf, wann diese nachgereicht werden.

Anlagen zu Anträgen nach Nummer 2.3 der Richtlinien:

- Projektbeschreibung mit Bildmaterial zum aktuellen Zustand, ggfs. Entwurfszeichnungen, Lagepläne oder Auszüge aus Flurkarten und Erläuterung der vorgesehenen Ausgaben und mit Angabe des Beginns und des Abschlusses
- Ggfs. Nachweis über Ablehnung oder Teilablehnung von Anträgen
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens,
- Art der Förderung (Zuschuss, Kredit, Garantie, Kapitalzuführung et cetera),
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung und deren Bereitstellung auch in Anlehnung an noch laufende Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben.
- Verzeichnis der Infrastruktureinrichtungen mit Angabe der überwiegenden Nutzung (Güter-/Personenverkehr)
- Bei Ausbau:
Angaben zum Schienengüterverkehrsaufkommen in Tonnen des der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahres und eine fundierte, gegebenenfalls gutachterlich unterstützte Prognose des in der Zukunft zu erwartenden Schienengüterverkehrsaufkommens auf der Bahnlinie beigelegt werden sowie Planungs- und Genehmigungsunterlagen einschließlich der Nachweise für Grundbesitz, Erbbaurechte oder Pachtverträge für Baugelände des Antragstellers oder Hinweise darauf, wann diese nachgereicht werden.

- Bei Neubau:

Angaben zum erwarteten Schienengüterverkehrsaufkommen in Tonnen auf der Grundlage von Bestätigungen potenzieller Nutzer der auszubauenden Einrichtungen auf der Bahnlinie sowie Planungs- und Genehmigungsunterlagen einschließlich der Nachweise für Grundbesitz, Erbbaurechte oder Pachtverträge für Baugelände des Antragstellers beigelegt oder Hinweise darauf, wann diese nachgereicht werden.

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Muster-Zuwendungsbescheid
NE-Infrastrukturförderung NRW

Anschrift
Zuwendungsempfänger

Ihr Antrag vom

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

1 Vordruck Verwendungsnachweis

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d
(Projektförderung)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom _____ bis 31. Dezember 20____ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

_____ Euro

(in Worten:

Euro)

2. zur Durchführung folgender Maßnahme:

Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt für

_____ Investitionen zur Erneuerung/Ersatz der Eisenbahninfrastruktur auf der Bahnlinie

_____ insbesondere durch folgende Maßnahmen:

als ergänzende Förderung zu der mit Zuwendungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom _____ bewilligten Förderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz.

Die geförderte Infrastruktur ist für eine Dauer von _____ kompletten Kalenderjahren betriebsbereit vorzuhalten und diskriminierungsfrei zugänglich zu machen. Die Zweckbindungsdauer beginnt am Tag der Anzeige der Fertigstellung beziehungsweise – sofern eine Abnahme erforderlich ist am Tag der mängelfreien Abnahme durch die Landeseisenbahnverwaltung. Das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der geförderten Anlage ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von _____ Prozent der zuwendungsfähigen Investitionen ohne Planungskosten, maximal in Höhe von _____ Euro als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung der Zuwendungsbeträge ist wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr 20...: Euro
Haushaltsjahr 20...: Euro
Haushaltsjahr 20...: Euro
Haushaltsjahr 20...: Euro
bzw. Folgejahre:

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach Nummer 1.4 ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau ausgezahlt.

II. Nebenbestimmungen:

Die beigelegten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau / sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt für Bewilligungen nach Nummer 2.1:

1. Die Nummern 1.4.2, 1.6, 2.2 und 8.3 ANBest-G / 1.4.2, 2.2, 6.6 und 7.4 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Abweichend von Nummer 2 der NBest-Bau kann anstelle eines Bautagebuches auch eine projektbezogene Belegablage nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid des Bundes geführt werden.
3. Der physische Maßnahmenbeginn hat bis zum _____ zu erfolgen und ist mir unverzüglich anzuzeigen. Verzögerungen sind unverzüglich anzuzeigen.
4. Die bewilligten Landesfördermittel sind innerhalb des Bewilligungszeitraums (vgl. I. Nr. 5) bei der Bewilligungsbehörde und dabei am Ende eines Kalenderjahres bis spätestens zum 10.12. schriftlich anzufordern und können bei Bedarf mit einer Fälligkeit zum 31.12. bzw. ultimo im Dezember des jeweiligen Jahres ausgezahlt werden.
5. Werden mehr oder weniger Mittel benötigt als in den Jahresscheiben vorgesehen oder ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes erforderlich, so ist dies frühzeitig der Bewilligungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mitzuteilen bzw. ihr eine Kopie der diesbezüglichen Mitteilungen an das Eisenbahn-Bundesamt unter Beachtung der Terminvorgaben zuzuleiten.
6. Eine Zuwendung nach Nummer 2.1 der Richtlinien NE-Infrastrukturförderung NRW wird unter der auflösenden Bedingung eines durch Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes geregelten oder festgestellten Wegfalles der Förderung des Bundes aufgrund der

Zuwendungsbescheide des Eisenbahn-Bundesamtes zur Förderung der Investitionsausgaben der beantragten Maßnahme nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz gewährt. Veränderungen der Förderungen des Bundes nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz sind unverzüglich anzuzeigen. Eine Förderung nach Nummer 2.1 wird insoweit unter der auflösenden Bedingung gewährt, als eine Verringerung der der Bewilligung zugrunde liegenden Investitionsausgaben ohne Planungskosten aufgrund von Änderungsbescheiden des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt.

7. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Dem Verwendungsnachweis für die Förderung nach Nummer 2.1 ist der Verwendungsnachweis der Förderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz mit Prüfvermerk des Eisenbahn-Bundesamtes beizufügen oder dieser nachzureichen.
8. Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die beigelegten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt für Bewilligungen nach Nummer 2.2 und 2.3:

1. Die Nummern 1.4.2, 1.6, 2.2 und 8.3 ANBest-G / 1.4.2, 2.2, 6.6 und 7.4 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Abweichungen von Nummer 2 der NBest-Bau bezüglich des Führens eines Bautagebuches bedürfen der vorherigen Abstimmung und Genehmigung mit und durch die Bewilligungsbehörde.
3. Der physische Maßnahmenbeginn hat bis zum _____ zu erfolgen und ist mir unverzüglich anzuzeigen. Verzögerungen sind unverzüglich anzuzeigen.
4. Die bewilligte Landesförderung ist innerhalb des Bewilligungszeitraums (vgl. I. Nr. 5) bei der Bewilligungsbehörde und dabei am Ende eines Kalenderjahres bis spätestens zum 10.12. schriftlich anzufordern und kann bei Bedarf mit einer Fälligkeit zum 31.12. bzw. ultimo im Dezember des jeweiligen Jahres ausgezahlt werden.
5. Werden mehr oder weniger Mittel benötigt als in den Jahresscheiben vorgesehen oder eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes erforderlich werden, so ist dies frühzeitig der Bewilligungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mitzuteilen.
6. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen und spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist im Einzelfall bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und von dort zu genehmigen.
7. Der Bewilligungsbehörde ist bis zum Ende der Vorhaltefrist von 15 Jahren nach jeweils 5 Jahren seit der Inbetriebnahme der geförderten Infrastrukturen unaufgefordert ein Bericht über die Gütertransportmengen zuzuleiten.
8. Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Anlage 3

Muster - Verwendungsnachweis
NE-Infrastrukturförderung NRW

_____, den _____
(Zuwendungsempfänger) (Ort, Datum)

Telefon:

Verwendungsnachweis

NE-Infrastrukturförderung NRW

Durch Zuwendungsbescheid(e) des _____			
(Bewilligungsbehörden)			
vom	Az.:	über	Euro
vom	Az.:	über	Euro
wurde/n zur Finanzierung der o.g. Maßnahme/n insgesamt bewilligt.			EUR
Es wurden ausgezahlt		insgesamt	Euro

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme/n, unter anderem Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme und Fotos (Zustand nach Ersatz, Ausbau oder Neubau).

II. zahlenmäßiger Nachweis

Laufende Nummer	Rechnungsbetrag (netto)	Nummer auf der dazugehörigen Rechnung	Tag der Zahlung (Ausgang Konto ZE)	Aussteller Rechnung / Empfänger sowie Grund der Zahlung	Ausgaben EUR (netto)	Landesanteil: (30/40/75)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
..						

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,

die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und

die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,

die Inventarisierung der mit der Zuwendung erstellten Infrastruktur und beschafften Gegenstände sowie

die Aufnahme in das besondere Bestandsverzeichnis vorgenommen wurde.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nummer 12.2 VV/Nummer 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden* - Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*Nicht Zutreffendes streichen

III.

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung gemäß § 88 Absatz 1
des Landeswassergesetzes
Veröffentlichung von Bewirtschaftungsplan und
Maßnahmenprogrammen für die
Flussgebietseinheiten auf dem Gebiet des
Landes Nordrhein-Westfalen
und der ihnen zugeordneten Grundwasserkörper**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– Referat IV-9 –

Vom 7. Dezember 2021

Am 7. Dezember 2021 wurden in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32 ff.) geändert worden ist (Wasserrahmenrichtlinie) und gemäß der § 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 86 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist, der Bewirtschaftungsplan und die zugehörigen Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Ems, Maas, Rhein und Weser aufgestellt, soweit sie die nordrhein-westfälischen Anteile betreffen.

Die Aufstellung erfolgte durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und nach Anhörung des für Umwelt zuständigen Ausschusses des Landtages.

Bei der Erarbeitung wurden die Träger öffentlicher Belange und ihnen Gleichgestellte, insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte, die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die betroffenen Wasserverbände und die betroffenen regionalen Planungsträger beteiligt.

Die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme lagen vom 22. Dezember 2020 bis zum 22. Juni 2021 öffentlich aus. Noch nicht abgeschlossen ist die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Hintergrundpapier Steinkohle, die noch bis zum 23. Dezember 2021 andauert. Das Papier wird nach Abschluss des Verfahrens als Teil der Bewirtschaftungsplanung öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem lag vom 22. März 2021 bis zum 21. Mai 2021 als Ergebnis der nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 1.4 der Anlage 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung ein Umweltbericht zu den Maßnahmenprogrammen aus. Bis zum 22. Juni 2021 konnte zu diesen Dokumenten von Bürgerinnen und Bürgern, Trägern öffentlicher Belange, Interessenvertretungen und den Nachbarn in Europa Stellung genommen werden. Die Stellungnahmen wurden, soweit nach Abwägung durch die zuständigen Behörden erforderlich, in den endgültigen Dokumenten berücksichtigt.

Gegen die Entscheidung über die Annahme des jeweiligen Maßnahmenprogramms kann eine nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Vereinigung innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Maßnahmenprogramms Klage beim Oberverwaltungsge-

richt Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Bewirtschaftungsplan, die Maßnahmenprogramme, eine zusammenfassende Erklärung, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen, die Rechtsbehelfsbelehrung und weitere Hintergrunddokumente können im Internet über die Seite „www.flussgebiete.nrw.de“ aufgerufen und heruntergeladen werden.

Der Bewirtschaftungsplan, das Maßnahmenprogramm, die zusammenfassende Erklärung, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen und die Rechtsbehelfsbelehrung liegen außerdem gemäß § 44 Absatz 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes beim

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
poststelle@mulnv.nrw.de
Fax: 0211-4566-388

und bei den Bezirksregierungen

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
0211/475-0
poststelle@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 4 – 8
50667 Köln
0221/147-0
poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
02931/82-0
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48128 Münster
0251/411-0
poststelle@bezreg-muenster.nrw.de

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
05231/71-0
poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

zur Einsicht aus.

– MBl. NRW. 2021 S. 1092

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 11,40 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569